Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendlande bis zum 13. Jahrhundert.

(Teildruck: Einleitung, Kap. 7 und Schluß).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von

Fritz Prochnow

aus Berlin.

Tag der Promotion: 3. Oktober 1916.

Referenten:

Prof. D. Dr. **Dietrich Schäfer.**

Prof. Dr. **Michael Tangl.**

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandlung erscheint voraussichtlich in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung.

Meinen lieben Eltern

als kleines Zeichen der Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546508_0121

Einleitung.

Für das Verständnis der mittelalterlichen Geschichte des Abendlandes ist eine genaue Kenntnis der Beziehungen zwischen Klerus und Laientum besonders in ihrer politischen Gestaltung die unerläßliche Voraussetzung und Grundlage. Dieses Verhältnis in seinen wechselseitigen Abhängigkeiten und mannigfachen Verknüpfungen richtig zu erfassen, ist an sich schon nicht leicht. Die Beurteilung dieser Dinge wird nun aber noch ungeheuer erschwert durch die Einseitigkeit der Ueberlieferung, die fast ausschließlich von kirchlichem Geiste getragen nur die Auffassung der einen Partei wiedergibt, den Standpunkt der Laien dagegen nirgends klar erkennen, ganz selten vielleicht einmal ahnen läßt. Außerdem mag auch der Umstand häufig entmutigend wirken, daß die Kirche eine universale und in sich hierarchisch vielfach gegliederte Macht ist. Denn daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß eine eindringende systematische Untersuchung irgendeiner Frage aus diesem Gebiete sich nicht auf das heilige römische Reich beschränken darf, sondern auch andere Länder — zum wenigsten Frankreich und England — mit einbeziehen muß, und daß es nicht genügt, das Verhältnis zwischen Prälaten und Königtum, dem übrigens in Frankreich sehr früh lokale Gewalten — Herzöge, Grafen — gleichberechtigt zur Seite treten, abgesondert für sich zu betrachten, sondern daß auch die Stellung der Grundherren zu ihren Eigengeistlichen zu berücksichtigen ist, sowie die analogen weltlichen Herrschaftsansprüche der Kirchenoberen in den ihrer geistlichen Jurisdiktion unterstellten Anstalten. Bei näherem Zusehen

gewahrt man jedoch, daß das, was zunächst nur eine Erschwerung der Forschung schien, ein großer Vorteil ist. Denn eine solche möglichst umfassende vergleichende Betrachtung, die die Aehnlichkeiten und Unterschiede der Entwicklung festzustellen und die Gründe dafür aufzuzeigen versucht, führt zu einer freieren Stellungnahme den Quellen gegenüber, deren Tendenz schärfer hervortritt, und verhilft allein zur Einsicht in das wahre Wesen der Dinge.

Der Sachverhalt ist nicht der, daß sich die Kirche in dem gewaltigen Ringen lediglich gegen ihre Knechtung und Vergewaltigung seitens der Laien gewehrt habe, die ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz mit brutaler Willkür gegen sie verfuhren und zumal die Zeiten der Vakanz, in denen doch ihre selbstlose Hilfe und ihr Schutz am nötigsten waren, dazu benutzten, sich auf bequeme Art zu bereichern. Die Kirche ist nicht die fromme Dulderin schlechthin, sondern es steckt in ihr eine starke aggressive Kraft, die sich gegen althergebrachte Zustände und Rechtsanschauungen wendet und sie umzustürzen trachtet, wo sie ihrer Entwicklung und ihren Herrschaftszielen im Wege stehen. Es handelte sich in der Tat für die Laien nicht um eine auf gewaltsamer Aneignung beruhende und nur durch die Macht der Gewohnheit geheiligte Sitte, sondern um ihr gutes altes Recht, dessen Begründung im Einzelnen jedoch in der Ueberlieferung nicht zu erkennen ist.

Was nun im besonderen die Rechtsansprüche der Laien in den vakanten Kirchen betrifft, um die der Streit am heftigsten ging, so darf als ausgemacht gelten, daß Lehensherrlichkeit und Schirmvogtei zum mindesten die Anknüpfungs- oder Ausgangspunkte sind zur Begründung von Simonie, Investitur und Regalienrecht. Nur das Spolienrecht[1] blieb bisher eine fremde Erscheinung, um deren

1. D. h. das Recht auf die Spolien, den Nachlaß der Geistlichen (jus spoliorum, jus exuviarum). In der Literatur hat sich statt dessen

Rechtfertigung man sich vergebens bemühte. So lange man im Mittelalter nur die Zeit des Faustrechtes und der Willkürherrschaft sah, galt diese Sitte als typisch für damalige Zustände[2]. Wer sie aber heute nicht für ein seltsames Ueberbleibsel barbarisch-heidnischer Vorzeit halten mag, der muß hoffen, auch hier eine befriedigende Erklärung zu finden, mag dies auf den ersten Blick noch so schwer, ja unmög-

---

meist der Ausdruck jus spolii eingebürgert. In dieser Vertauschung von Singular und Plural liegt meines Erachtens eine absichtliche Ironie. Die Bedeutung „Raubrecht" haben auch die Wendungen jus rapiendi capiendi und Rips- Rapsrecht. Eine erste Anwendung des Singulars finde ich in einer Urkunde Friedrichs des Weisen von Sachsen vom 23. Februar 1495 (Löbe — s. S. 14 — S. 285), worin von einer „gewaltsübung spolium genandt" die Rede ist. Das eigentliche Mittelalter kannte eine feststehende Bezeichnung nicht.

2. So schreibt Sugenheim S. 268-269: Jene, die in salbungsreicher Begeisterung von dem Lobe des frommen, gottesfürchtigen Mittelalters überfließen, wie mögen sie mit der gepriesen gottseligen Gesinnung desselben die befremdende Erscheinung vereinen, daß der Priesterstand von Seiten der Laien zahlreichen Bedrängnissen, schreienden Mißbräuchen bloßgestellt worden, von welchen der hier in Rede stehende einer der auffallendsten ist. Denn wir sehen den am meisten bevorzugten Stand jener Tage, den Klerus, in einer Beziehung, wo nicht nur die hohe Meinung von demselben, sondern auch die Scheu vor fremdem Eigentum ihn vor solchen Eingriffen sichern sollte, dem verachtetsten, den Leibeignen, gleichgestellt; wir sehen dieselben Männer, die dem lebenden Priester eine oft knechtische Verehrung, eine ausschweifende Freigebigkeit bewiesen, an dem Nachlaß des aus der Zeitlichkeit geschiedenen den frevelhaftesten Raub begehen und diesen Raub als eine ihnen von Rechts wegen zustehende Befugnis betrachten. Vgl. auch noch a. a. O. Einl. S. VIII, sowie Zs. f. Phil., 1837, S. 192.

lich scheinen. Denn schlimm genug sind die überlieferten und trotz aller tendenziösen Färbung durchaus glaubhaften Schilderungen der Quellen.

Starb irgendwo ein Prälat oder sonst ein Kirchenvorsteher, so nahm der Herr der betreffenden Anstalt alles, was hier an Fahrnis im Augenblick des Todes vorhanden war, in Beschlag, und zwar unbekümmert darum, ob jener etwa durch Testament irgendwie darüber verfügt hatte; es war eine reine Gnade, wenn auch nur der kleinste Teil solcher Bestimmungen zur Ausführung kam. Auch steht fest, daß man oft gar nicht wartete, bis der Geistliche die Augen für immer schloß, sondern sich bereits, während er noch mit dem Tode rang, seiner Habe bemächtigte. Meist artete nun diese Einziehung des beweglichen Nachlasses zu einer allgemeinen Plünderung und Verwüstung aus. Aus der Wohnung wurde alles fortgeschleppt, was nicht niet- und nagelfest war, Möbel, Schmucksachen, Geschirr, Kleider, Betten, Teppiche, selbst der geringste Hausrat, und was des Mitnehmens nicht wert schien, wurde mutwillig vernichtet; nichts blieb in den vier Wänden zurück. In seinen Folgen vielleicht noch schlimmer für die Kirche als dieses Ausräumen der Wohnung war die Störung, die das Spolienrecht der Bewirtschaftung der Kirchengüter zufügte. Denn zum Mobiliarnachlaß, den der Herr beanspruchte, gehörten auch Ackergeräte, Zugvieh und die Vorräte in Keller und Speicher[3]. Wurden diese Dinge ohne Gnade restlos eingezogen, so war an eine ordentliche Bestellung der Felder nicht zu denken, und der neue Geistliche war dann, wenn er sein Amt antrat, mitsamt den

3. Werminghoff, Gesch. d. KV. Dtlds. S. 186: es (das Spolienrecht) beschränkte sich nicht auf das hinterlassene Geld, die Wertgegenstände des Toten, sondern erstreckte sich auch auf die Wirtschaftsgeräte und den Bestand an Getreide, Wein und Vieh. — Aehnlich Ficker S. 389.

kirchlichen Hintersassen der bittersten Not preisgegeben.

In dieser Hinsicht nun stand das Spolienrecht in enger Verbindung mit dem Regalienrecht, auf Grund dessen dem Herrn für die Dauer der Vakanz alle Einkünfte, darunter wohl als das Wichtigste die Erträge der Felder gehörten. Natürlich konnte dann die Einziehung des Wirtschaftsinventars nicht sofort beim Tode des Geistlichen erfolgen, sondern erst am Ende der Fiskalverwaltung[4]. Da beide Rechte wirtschaftlich fest ineinandergriffen, eine tatsächliche Einheit bildeten, so geschah es, daß gelegentlich in Urkunden, die die Zwischennutzung des Kirchengutes regeln, auch diese Seite des Spolienrechtes berührt werden mußte, ohne daß des Rechtes auf den übrigen Teil des Mobiliarnachlasses gedacht würde. Doch ist es falsch, aus diesem Umstande nun die Unselbständigkeit dieser Gewohnheit zu folgern, sie daraufhin etwa nur als eine praktische Konsequenz und Erweiterung des Regalienrechtes aufzufassen[5]. Dagegen ist

---

4. Tangl. S. 92: . . . ohne Viehstand, Saatgetreide und den notwendigen Vorrat an Lebensmitteln war die Bewirtschaftung der großen geistlichen Grundherrschaft während der Sedisvakanz nicht möglich. Erst mit dem Ende der Fiskalverwaltung erfolgte dann jenes große Räumen, das den Schrecken und Abscheu der geistlichen Herren bildete. Die Uebung von Spolie und Regalie fand mit ihm ihren gemeinsamen Abschluß.

5. Doeberl S. 215: Man darf sich unter dem Spolienrecht nicht ein von vornherein neben dem Regalienrecht selbständig einherlaufendes Recht vorstellen. Aus dem Recht, für die Dauer der Vakanz das geistliche Fürstentum in Verwaltung zu nehmen, ergab sich von selber das Recht, den Ueberschuß zu verkaufen. Dabei hat man natürlich auf die vorhandenen Geldmittel Beschlag gelegt, zuletzt selbst das Mobiliar, die Wirtschaftsgeräte, das Zugvieh für den Fiskus verwertet. Es ist also das Spolienrecht ursprünglich nichts als eine verschärfte Handhabung des Regalienrechtes.

einzuwenden, daß mit der Notwendigkeit, die Wirtschaftsgüter zwecks Benutzung in Beschlag zu nehmen, nicht die geringste Veranlassung gegeben war, sie noch nachher zu behalten. Vor allen Dingen aber war die Einziehung dieser Gegenstände nur die eine Seite des Spolienrechtes, und es ist nicht im mindesten ersichtlich, wie sich von hier aus die Ansprüche auf das Wohnungsmobiliar irgendwie ableiten ließen. Gewiß war dem Bewußtsein der damaligen Zeit eine scharfe begriffliche Unterscheidung beider Gewohnheiten fremd; selbst der ursprüngliche Rechtstitel konnte allmählich wohl in Vergessenheit geraten, so daß man Nachlaßsachen als „Regalien" beanspruchte[6]. Sehr häufig ist in den Quellen ganz allgemein von Bedrückungen beim Tode eines Geistlichen die Rede, wobei nicht zu entscheiden ist, ob mit diesen Klagen Spolien- oder Regalienrecht gemeint ist. Dies alles schließt jedoch nicht aus, daß beide Gewohnheiten ursprünglich rechtlich gar nichts miteinander zu tun haben, daß ihr Ursprung in ganz verschiedenen Umständen zu suchen ist[7].

Das unterscheidende Merkmal des Spolienrechtes ist, daß es seinem Wesen nach zunächst ein Eingriff in die Privatrechtssphäre des Geistlichen ist, und daß erst in zweiter Linie die Schädigung der Kirche dabei in Betracht kommt, deren Mobiliar mit darunter zu leiden hatte, und der ferner die großen Zuwendungen nicht zuteil wurden, die einen wesentlichen Teil der Testamente bildeten. Daß die Lösung des Problems irgendwie in Zusammenhang mit der Frage des Testierrechtes stehen müsse, hat man seit langem anerkannt. Doch schlug man dabei bisher stets einen fal-

6. S. u. S. 40.

7. Das tatsächliche Verhältnis charakterisiert Planck S. 101 sehr zutreffend dahin, daß das Spolienrecht freilich nicht aus dem Regalienrecht herausgewachsen sei, wohl aber an ihm habe hinwachsen können.

schen Weg ein, indem man von der Annahme ausging, das Spolienrecht lasse sich nur so erklären, daß der Geistliche gar nicht imstande gewesen sei, eine rechtsgiltige letztwillige Verfügung zu treffen. Diese ungeprüfte Voraussetzung suchte man dann weiterhin auf oft recht gezwungene Weise aus dem Kirchen- oder gar auch aus dem Lehensrecht zu beweisen. Die Haltlosigkeit dieser Theorien ist von der Kritik schlagend erwiesen; doch irrt diese, wenn sie glaubt, damit jeder rechtlichen Herleitung des Spolienrechtes den Boden entzogen zu haben und sie durch eine wirtschaftliche nun ersetzen zu müssen. Die Erklärung im einzelnen muß natürlich dem Schlußkapitel vorbehalten bleiben. Nur soviel mag andeutend vorweg gesagt sein, daß Testamente nicht die einzig mögliche Form letztwilliger Verfügungen waren, daß die Laien aber nur diesen die Anerkennung versagten.

Wollte die vorliegende Arbeit sich nicht wieder mit billigen Vermutungen begnügen, sondern auf festem Grund und Boden bauen, so mußte zunächst einmal die vermögensrechtliche Stellung des Geistlichen, im besonderen seine Testierbefugnis nach altem Kirchenrecht klargelegt werden. Dabei wird auch der Streit zwischen den Privaterben und der Kirche um den Nachlaß zu behandeln sein, sowie die Räubereien des Klerus beim Tode ihres Vorstehers, zumal diese Vorgänge oft mit dem Spolienrecht in Verbindung gebracht worden sind, freilich durchaus zu Unrecht, wie sich ergeben wird.

Von der Notwendigkeit, bei einem kirchenrechtshistorischen Thema die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern vergleichend zu behandeln, war gleich eingangs die Rede. Fast unglaubliche Versäumnisse sind in dieser Hinsicht leider begangen worden. Das Spolienrecht der englischen Herrscher, das konsequent und energisch ausgeübt wurde, blieb bisher völlig unberücksichtigt, vielfach wohl

gar unbekannt[8]. Und während ältere Untersuchungen wenigstens deutsche und französische Belege in der Regel nebeneinander anführten, sind solche gegenseitigen Hinweise heute überaus spärlich. Ueberhaupt ist die französische Forschung über den Standpunkt des 17. Jahrhunderts, wo De Marka, Thomassin u. a. unschätzbares Material zusammengetragen haben, kaum hinausgekommen. Und in Deutschland hat sich schließlich die ganze Untersuchung darum gedreht, ob Barbarossa der Schöpfer oder der Wiederbeleber dieser Sitte ist, eine Frage, die sich unter Beachtung fremder Beispiele zweifellos schneller hätte beantworten lassen. Wenigstens kurz erwähnt sei hier noch, daß auch für Polen, Ungarn und Griechenland Spuren des Spolienrechtes bezeugt sind. Doch genügen die bisher bekannten Belege keineswegs, um irgendwelche sicheren Schlüsse zu ziehen[9].

Schwerer wiegt, daß der Stand der Ueberlieferung nötigte, dem Umfange der Untersuchung auch noch in

---

8. Nur bei Krabbo S. 4-5 findet sich ein Verweis auf Heinr. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1899. Noch 1895 konnte Makower, Die Verfassung der Kirche von England S. 258 behaupten: Ein Spolienrecht, wie es in mehreren Ländern Europas schon im 12. Jahrhundert bestand, scheint im eigentlichen England nie ausgeübt worden zu sein.

9. Für Polen und Ungarn siehe Sugenheim S. 312-313 sowie H. Singer, Histor. Studien über die Erbfolge nach kathol. Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn (Erlangen 1883). Vgl. auch zwei magyarische Arbeiten, die zitiert sind bei Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Deutsche Uebersetzung von F. Schiller, 2. Aufl. 1909, S. 292 Anm. — Ueber Griechenland siehe Vering, Lehrbuch des kathol., orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, 3. Aufl. 1893, S. 821 Anm. 29.

anderer Hinsicht engere Grenzen zu ziehen, als es oben als erwünscht hingestellt wurde. So mußte von dem Spolienrecht der Kirchenoberen über Diözesan- und Kathedralklerus abgesehen werden, das in der älteren Zeit, wenigstens soweit sich bis jetzt erkennen läßt, allerdings auf den gleichen Bedingungen beruht, wie das der Laien. Auch treten natürlich infolge des geringeren Materials die Ansprüche der Eigenkirchenherren auf den Nachlaß ihrer Priester in der Darstellung ziemlich in den Hintergrund. Das Verhalten der Großen — Könige und Fürsten — zu den Prälaten beanspruchte damals wie heute das allgemeinere Interesse; es war auch für die Entwicklung das Entscheidende. Zeitlich führt diese Arbeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, bis wohin es den Prälaten überall gelungen war, sich die gewünschte Testierfreiheit zu erkämpfen. Allerdings hört damit die Geschichte des Spolienrechtes noch keineswegs auf. Nicht einmal die Kirchenfürsten konnten sogleich schon völlig frei über ihren Nachlaß verfügen, sondern es waren noch mancherlei Eingriffe abzuwehren. Denn nach den Verzichten der Großen streckten Klerus und Stiftsbeamte ihre Hände nach diesen Schätzen aus, wogegen Staat und Kirche nun gemeinsam vorgingen. Schließlich beanspruchte auch das Papsttum, als es sich in den Zeiten des Exils nach neuen einträglichen Einnahmequellen umsehen mußte, die Erbschaft aller Prälaten für sich, sofern sie nicht eine besondere Erlaubnis, ein Testament zu machen, von ihm erwirkt hatten. Gänzlich unbekannt blieb der Begriff der Testierfreiheit noch auf lange Zeit hinaus dem Pfarrklerus, der in Deutschland mit dem Erstarken des Territorialfürstentums ganz in Abhängigkeit von diesem geriet[10], wobei kein Unterschied be-

10. Die Untersuchung dieser Verhältnisse scheint mir am besten der landesgeschichtlichen Einzelforschung überlassen zu bleiben. Das

stand, ob der Herr ein weltlicher oder geistlicher Fürst war. Erst in den Zeiten der Reformation und Gegenreformation schwindet die Sitte hier völlig. Die alten Rechtsanschauungen, die schon im 12. Jahrhundert angefangen hatten zu verblassen, hatten sich freilich längst überlebt; und mit neuen Gründen hatte man vor allem, wo kirchliche Inhaber in Frage kamen, die alten Ansprüche zu stützen unternommen. Der Umstand, daß die Laien immer wieder auf die Uebung der Sitte in der Kirche selbst hinweisen konnten, erschwerte den Kampf dagegen so ungeheuer, ja erklärt überhaupt allein die lange Herrschaft des alten Rechtes[11].

---

bisher schon vorliegende reiche Material dürfte sich bei planmäßiger Durchforschung der Akten, der ungedruckten wie der in alten Drukken verstreuten, noch erheblich vermehren lassen. Belege für die verschiedensten deutschen Territorien findet man bei Sugenheim S. 289-293. Vgl. auch Löbe, Ueber die Abschaffung des Spolienrechtes in den Hzl. sächs. Landen (Mitt. d. Ver. f. Gesch. und Altert. zu Kahla und Roda, Bd. III, 3 (1887), S. 265-281). Ueber Bayern und Oesterreich näheres bei Friedberg, De fin. S. 224-225; sowie bei Singer (s. o. S. 12) S. 1-82 und bei H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (Innsbruck 1904) S. 195-199.

11. Sehr treffend weist ein englischer Chronist auf diesen Umstand hin, indem er dabei das alte Rechtssprichwort (Dig. Just. l. 2 tit. 2 = Corp. jur. civ. I², 19) zitiert: Quod quisque juris in alterum statuerit, uti debet eodem jure. Gegen die päpstliche Praxis wendet sich der Advokat Xaverius Mattei in der Schrift: Von den Mißbräuchen bei den Spolien der Bischöfe (Dt. Uebers. bei Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch. Band I, Ulm 1771, S. 537 ff.). Bemerkenswert ist der Schluß: Wenn man nun die Beraubung der Erbschaften, welche die Kanonici vorzunehmen pflegen, und den Uebergang der Einkünfte nach Rom hinderte, so würden die Einkünfte und

die Spolien in den Händen der Fürsten bleiben, und die Armen und das Reich hätten von der Gnade des Königs alles zu erwarten. Denn es kann sie zwar der König auch zu seinem Fiskus ziehen, wenn es nötig ist, aber die Untertanen hoffen billig, daß dieser Notfall nie vorkommt (a. a. O. S. 584; vgl. S. 541).

Das Spolienrecht der deutschen Herrscher.

Ueber das Alter des Spolienrechtes in Deutschland ist lange Zeit Streit gewesen. Wenn die Mehrzahl der Forscher bisher Friedrich Barbarossa als den Urheber oder doch wenigstens den Erneuerer der Sitte hier betrachtete, so beruht dies, wie hervorgehoben werden muß, lediglich auf einer vereinzelten Behauptung König Ottos IV.,[1] die außerdem mit verschiedenen Tatsachen in völligem Widerspruch steht. Trotzdem hat man zumeist nicht geglaubt, diese Angabe irgendwie bezweifeln zu müssen, sondern sie vielmehr eifrigst zu stützen gesucht. Und doch löst nur die Annahme, daß es sich um eine böswillige Verleumdung von Seiten des Welfen handelt, alle Schwierigkeiten leicht.[2]

---

1. In der Urkunde für Köln vom Juli 1198 (MG. Const. II, $22_{,27}$ f.); vgl. u. S. 34.

2. Den wahren Wert der Angabe Ottos IV. haben erkannt Tangl S. 89, Eisenberg S. 90 und Hauck S. 313 Anm. 4. Auch Werminghoff S. 186 findet das Spolienrecht seit Anfang des zehnten Jahrhunderts bezeugt und von Friedrich I. lediglich aufrechterhalten. Einen Kompromißversuch machen Scheffer-Boichhorst S. 193 und Ficker S. 389, mit der Annahme, Barbarossa habe das früher oft lässig gehandhabte Recht erst wieder konsequent durchgeführt. Für die Einführung des Spolienrechtes durch Friedrich I. erklären sich dagegen Waitz (s. u.), der die Beispiele aus älterer Zeit für belanglose Ausnahmen hält, sowie Schröder S. 427, Scholz S. 82 Anm. 2 und Doeberl S. 215, die jene Zeugnisse überhaupt nicht berücksichtigen.

Es ist bereits wiederholt auf zwei einwandfreie, unwiderlegbare Zeugnisse aus der Zeit vor Barbarossa hingewiesen worden. Zum Tode Hattos von Mainz (15. Mai 913) berichten die Casus sancti Galli,[3] daß Bischof Salomon von Konstanz, den jener zu seinem Nachlaßpfleger bestellt hatte, seinen Auftrag nicht ausführen konnte; denn die Schreine des Verstorbenen waren der königlichen Pfalz überwiesen (scrinia ejus palatio addicta). Die Erzählung an sich mag man immerhin als Erfindung eines über hundert Jahre später lebenden Autors preisgeben,[4] zumal ihr stark legendarischer Charakter in der Absicht, die Wertlosigkeit des Strebens nach irdischem Gut zu zeigen, unverkennbar zu Tage liegt. Soviel aber ist offensichtlich, daß zur Zeit Eckehards, der sein Werk um das Jahr 1030 herum schrieb, eine solche Einziehung bischöflichen Nachlasses durch den König möglich war, ja offenbar gar nicht einmal besonders auffiel. Ob wir nun aber in dieser Stelle einen Beweis für das Bestehen der Sitte im zehnten oder erst im elften Jahrhundert zu erblicken haben, ist für die vorliegende Kontroverse völlig nebensächlich.

Vollends ausgeschlossen ist jeder Zweifel an der unbedingten Glaubwürdigkeit der Nachricht in dem anderen Falle; denn als Augenzeuge berichtet Adam von Bremen,[5] daß sich beim Tode Erzbischof Adalberts (16. März 1072) außer der Bibliothek, den Reliquien von Heiligen und den Kirchengewändern nichts in seinem Schatz vorfand. Aber sogar dieses alles nahm der König, darunter auch Urkunden (praecepta) der Kirche und als besonders wertvolle Reliquie eine Hand des Apostel Jakobus, die Adalbert einst in Italien von Bischof Vitalis von Venedig erhalten hatte.

---

3. C. 23 (MG. SS. II, 89_{46} f.; Ausgabe von Meyer v. Knonau, S. 97).

4. Dümmler, Gesch. d. ostfrk. Reiches, Band 3 (2. A. 1888), 589.

5. L. 3 c. 66 (MG. SS. 21, 159-160; Schulausg. hsg. von Waitz, Hannover 1876, S. 144-145).

Wem diese beiden Zeugnisse als Belege für eine allgemeine Herrschaft der Sitte zu spärlich erscheinen, der sei darauf hingewiesen, daß für Frankreich bisher überhaupt keine derartige Nachricht bekannt ist. Und wenn Waitz[6] die genannten Fälle keineswegs als allgemeine Regel gelten lassen will, sondern darin nur Ausnahmeerscheinungen sieht, so widerlegt ein Blick auf die Persönlichkeit jener beiden Prälaten diese Annahme zur Genüge. Denn gerade Hatto von Mainz stand in bestem Einvernehmen mit Konrad I.[7] und Adalbert von Bremen hatte kurz vor seinem Tode noch einmal bei Hofe eine bedeutende Rolle zu spielen begonnen.[8]

Wenn Waitz den Worten Ottos IV., Barbarossa habe das Spolienrecht eingeführt, Glauben beimaß, so veranlaßten ihn dazu einige Umstände, die er mit einem früheren Bestehen der Sitte für unvereinbar hielt. Dahin gehört zunächst eine Urkunde Heinrichs IV. für Speier,[9] worin ein altes Gesetz über die Habe eines verstorbenen Bischofs von Speier bestätigt wird, daß, wenn dieser nicht zu Lebzeiten über seine Güter verfügt hat, seine Kirchengewänder den geistlichen Brüdern gehören, die übrige Fahrhabe aber — Getreide, Geld, Pferde und was er sonst noch besessen hat — in drei Teile geteilt werden, je einer für den Klerus, die Armen und den Nachfolger. Gegen diesen Beweisgrund läßt sich einwenden, daß wir es hier eben nur mit einem Privileg der Speierer Kirche zu tun haben, das nicht ohne weiteres als Rechtsnorm angesehen werden kann. Vor allen Dingen schien es Waitz mit

---

6. A. a. O. S. 496 u. 501.

7. Dümmler, Gesch. des ostfrk. Reiches, Band 3, 590: Man möchte ihn vor allem als den Vorkämpfer des mit der Geistlichkeit in engstem Bunde stehenden Königtums . . . betrachten.

8. Meyer von Knonau, Jahrb. des dt. Reiches unter Heinrich IV., Band 2 (1894), 89-92.

9. Vom 10. April 1101 (Stumpf n. 2950; Wirt. UB. 1, 326).

der Existenz eines Spolienrechts unvereinbar, daß wir aus zahlreichen Lebensbeschreibungen von Bischöfen des zehnten und elften Jahrhunderts[10] wissen, daß sie vor ihrem Tode, ohne Einspruch von Seiten des Fiskus zu erfahren, ihre ganze Habe verteilten. Ein besonderes Gewicht maß Waitz noch dem Umstande bei, daß sich unter jenen Prälaten auch ein Mann wie Udalrich von Augsburg befand, der stets allen Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich auf das gewissenhafteste nachgekommen sei; demnach könne eine Verteilung des Nachlasses zu Lebzeiten keinesfalls rechtswidrig gewesen sein. Aber diese Schwierigkeit ist nur eine vermeintliche. Denn königliches Spolienrecht und die von Waitz beobachtete Dispositionsfreiheit der Bischöfe schließen sich gar nicht aus, wie man bisher glaubte. Es war diesem Forscher bereits aufgefallen, wie eifrig die Prälaten auf die tatsächliche Ausführung ihres letzten Willens bedacht waren, wie sie die Verteilung ihrer Fahrhabe selbst in die Hand nahmen, um zu verhüten, daß etwas nach ihrem Tode in unrechte Hände käme. Falsch war es aber, hierin nur eine Maßnahme allzu großer Vorsicht zu erblicken; vielmehr war dies die einzige Art und Weise, auf die nach landesüblicher Rechtsanschauung über Mobilien letztwillig verfügt werden konnte. Denn alle unverteilt gebliebenen, beim Todeseintritt noch vorhandenen Güter unterlagen dem Spolienrecht, gehörten dem Herrn der vakant gewordenen Kirche. Diesen Grundsätzen entsprechend versagte man denn auch Testamenten, d. h. in feier-

10. Vita Oudalrici ep. August († 4. Juli 973) c. 26 (MG. SS. 4, 412,$_5$ ff.); Vita Adalb. II. ep. Mett. († 14. Dez. 1005) c. 32 (ebd. S. 670,$_{36}$ ff.); Vita Heriberti arch. Coloniensis († 16. März 1021) c. 12 (ebd. S. 752,$_{24}$ ff.). Diese von Waitz angeführten Zeugnisse lassen sich leicht vermehren; z. B. berichtet Anselm, Gesta ep. Leodiens. c. 69 (MG. SS.7, 232,$_5$ ff.) eingehend über die letzten Dispositionen Wazos von Lüttich († 8. Juli 1048).

licher Form ausgefertigten Urkunden, deren Bestimmungen erst nach dem Tode rechtlich wirksam wurden, die Anerkennung. Die von Waitz angezogenen letztwilligen Verfügungen haben samt und sonders nicht diese Form, sie sind Schenkungen unter Lebenden, wogegen juristisch nicht das mindeste einzuwenden war; als Beweis gegen die Existenz des Spolienrechtes können sie nicht angeführt werden. Nur ein wirkliches Testament ist für das frühe Mittelalter aus Deutschland bekannt, das des Erzbischofs Brun von Köln († 11. Oktober 965).[11] Der Grund dafür, daß dieser Prälat — anders als sonst üblich — seinen letzten Willen schriftlich vor Notar und Zeugen kundtat, lag darin, daß ihn der Tod fern von seinem Sitze ereilte—das, was er bei sich führte, hatte er übrigens noch eigenhändig verteilt. Und wenn in diesem Falle von Seiten der Krone kein Einspruch erfolgte, so lag dies vielleicht nur daran, daß der Verstorbene Kaiser Ottos I. Bruder war. Ein offenbarer Irrtum von Waitz[12] war es ferner, wenn er bei den „Räubern" des geistlichen Nachlasses, vor denen die Prälaten ihre Habe bei Zeiten in Sicherheit zu bringen suchten, nur an die Großen dachte, von denen einmal beim Tode Burkhards von Worms (20. August 1025) ein solcher Versuch berichtet wird.[13] Zwar mögen sich seiner Meinung nach auch die Könige gelegentlich an derartigen Plünderungen beteiligt haben, doch findet er nirgends nähere Beziehung auf sie genommen. Dabei hat er aber, wie übrigens alle Forscher bisher, die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Anno von Köln († 4. Dez. 1075) übersehen, die sich

11. Vita Brunonis c. 43 (MG. SS. 4, 271,$_{38}$ ff.); vgl. Vita Deoderici Mettensis c. 8 (ebd. S. 468,$_{14}$ ff.). Von Tangl S. 88 zuerst herangezogen.

12. S. 497.

13. Vita Burchardi c. 22 (MG. SS. 4, 845,$_{26}$ ff.),

an zwei Stellen[14] deutlich gegen den König wendet. Um dessen Leben und das der Seinen nicht in Gefahr zu bringen, hatte Anno es vermieden, in unersättlicher Habgier Schätze anzuhäufen, sondern dafür gesorgt, daß bei seinem Tode auch nicht ein Heller zurückblieb, der in ihre Hände geraten konnte.

Kann so der Angriff von Waitz wohl als endgiltig erledigt angesehen werden, so ist andererseits zuzugeben, daß man gelegentlich in der Annahme von Zeugnissen für das Spolienrecht zu weit gegangen ist; mancher angebliche Beleg hat sich als unhaltbar erwiesen. Zunächst gilt dies für zwei Urkunden Heinrichs II., die eine für Utrecht vom 3. September 1002, die andere vom 7. August 1021 für Verden. Beide betreffen nicht den Nachlaß von Prälaten, sondern den einfacher Kleriker. Schon darum gehören sie gar nicht hierher, sondern kämen höchstens für das Spolienrecht des Königs an Niederkirchen in Betracht. Ein solches ist aber nur an den reichsunmittelbaren Anstalten denkbar, nicht auch an den übrigen Diözesankirchen oder an der Kathedrale, worauf sich doch unsere Urkunden beziehen. Das Recht des Königs auf den Nachlaß der zugezogenen Priester, das Heinrich II. zugunsten Ansfrieds von Utrecht preisgibt, beruht nicht sowohl auf deren geistlichem Stande als darauf, daß es Landfremde waren, deren Erbe stets der Landesherr war.[17] In dem anderen Falle ist es überhaupt äußerst zweifelhaft, ob ein Verzicht des Königs auf ein ihm zustehendes Recht vorliegt. Tangl[18] hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese

14. L. 1 c. 31 (MG. SS. 11, 479,$_{25}$ ff.) und l. 3 c. 11 (ebd. S. 502 $_{37}$ ff.).

15. D. H. II. n. 14 (MG. DD. 3, 17).

16. D. H. II. n. 445 (ebda. S. 567-8).

17. Grimm, Rechtsaltert. (4. A.), Bd. 1, 665-6; Brunner Dt. Rechtsg., Bd. 1 (2. Aufl.) S. 401.

18. S. 86.

Urkunde eigentlich nichts anderes ist als eine ausdrückliche Bestätigung des alten kanonischen Grundsatzes, daß beim Tode von armen Klerikern, d. h. solchen, die, ohne persönliches Vermögen zu besitzen, in den geistlichen Stand getreten waren, die ganze Erbschaft an beweglichem und unbeweglichem Gut der Kathedrale gehöre. Aus dem Schlußsatz, wo es heißt: et quidquid de bonis eorum ad nostrum jus dinoscitur pertinere, sepius nominatam ecclesiam totum proprie permittimus habere, ließe sich nicht folgern, daß Heinrich II. bisher irgendwelche Ansprüche auf diese Dinge gehabt habe, die angeführten Worte seien vielmehr nur eine formelhafte Wendung, die auf Rechnung des Schreibers zu setzen sei.

Andererseits glaube ich aber auch Tangl in der Beziehung, die er neuerdings einer Stelle der Vita Bennonis[19] auf das Spolien- und Regalienrecht[20] gegeben hat, nicht folgen zu können. Bei Gelegenheit der Aufnahme des alten Zehntenstreites zwischen Osnabrück und Korvey durch Bischof Benno II. wird erzählt, Heinrich IV. habe sich den Bitten des Bischofs gegenüber geweigert, an dem, was solange und unter sovielen ruhmreichen Herrschern unangetastet bestanden habe, ohne Not zu rütteln. Diese Weigerung wird von dem Biographen mit der Habgier des Herrschers begründet, der anfangs das Beispiel seiner Vorgänger habe nachahmen wollen, für die der Tod eines Bischofs oder Abtes jedesmal eine gute Einnahme bedeutet hätte. Wenn Heinrich nun einer Kirche ein Privileg für alle Zeiten ausstellte, so fürchtete er, nicht nur sich selbst in Zukunft eines großen Vorteils zu berauben, sondern auch seinen Nachfolgern einen nicht geringen Schaden zuzufügen. Diese Bedenken des Königs wies dann die zur Entscheidung des Streites zwischen Osnabrück und Korvey berufene Synode

19. Vita Bennonis c. 16 (MG. Schulausg. Recognovit H. Breslau, Hann. et Lips. 1902, S. 19-20).

20. A. a. O. S. 82-85.

als leere Ausflüchte mit dem Bemerken zurück, der König müsse mehr auf sein Seelenheil als auf den Vorteil seiner Nachfolger bedacht sein. Tangl verhehlte sich nicht, daß bei der Beziehung dieser Stelle auf das Spolienrecht und Regalienrecht jeder Zusammenhang mit den Parteien vor- und nachher, die ausschließlich von dem Zehntenstreit zwischen Korvey und Osnabrück handeln, fehlt. Da er aber keine anderen Vorteile des Fiskus beim Tode von Prälaten kannte als die genannten, so meinte er nur so einen Sinn in der Stelle finden zu können, daß er annahm, Benno habe beim Könige nicht nur um die Zuweisung der strittigen Zehnten an Osnabrück gebeten, wovon die Quelle allein spricht, sondern zugleich auch die Beseitigung des Spolien- und Regalienrechtes gefordert. Ein besonderer Wert sollte diesem Belege dann deswegen zukommen, weil hier anders als bei den Einzelzeugnissen der Casus sancti Galli oder Adams von Bremen das königliche Recht als ein so prinzipielles, durch lange Tradition geheiligtes erscheine, daß Heinrich IV. selbst in den Tagen schwerster Bedrängnis durch die Sachsen es auch nicht einer Kirche opfern zu dürfen glaubte. Diese Ausführungen von Tangl haben durch Krusch[21] eine eingehende Widerlegung erfahren. Dieser führt aus, wie die Annahme, Benno habe mit seinen Bitten ein Doppelziel verfolgt, nicht nur den Zusammenhang zerreiße, sondern wie die ganze Erzählung dadurch vor allem unklar und in sich widerspruchsvoll werde. Die Weigerung des Königs, den Bitten des Bischofs nachzugeben, sei übrigens nur eine anfängliche. Die von Heinrich IV. geltend gemachten Gründe würden ausdrücklich als Sophistereien bezeichnet, deren er sich schließlich völlig entschlage, indem er eine Synode zusammentreten lasse. Davon, daß er seine Zustimmung zu deren Spruch an die Be-

21. In den Mitteil. d. Ver. f. Geschichte von Osnabr. Bd. 32 (1907), 343 ff.

dingung geknüpft habe, daß nur über die Zehntenfrage verhandelt werde, Spolien- und Regalienrecht aber ausgeschlossen bleibe, stehe in der Quelle nicht das Mindeste. Uebrigens hätte sich die Synode in dem Falle auch gar nicht um den Befehl des Königs gekümmert; denn sie erklärte ja den Grund, den Heinrich IV. für seine Weigerung, etwas an dem bisherigen Zustand zu ändern, angab, nämlich den pekuniären Ausfall für sich und seine Nachfolger, nicht für stichhaltig. Trotzdem die Synode also ihre Kompetenz überschritten haben müßte — denn es war ihr ja nicht nur eine Beschlußfassung, sondern überhaupt jede Besprechung der Frage verboten —, hätte der König aber ohne Einwand ihr Urteil in der Zehntenfrage bestätigt. Die Erklärung von Krusch ist, wie mir scheint, einfacher und überzeugender als die von Tangl vorgeschlagene. Nach seiner Meinung sind die Vorteile des Fiskus, von denen der Verfasser an der fraglichen Stelle spricht, darin zu sehen, daß beim Tode eines Bischofs von Osnabrück oder eines Abtes von Korvey sich deren Nachfolger eifrig um die Erneuerung ihrer Privilegien bemüht zeigen. Solange in der Frage der Kirchenzehnten noch keine endgiltige Entscheidung gefällt war, wie Benno sie jetzt durch einen Sydonalspruch herbeizuführen suchte, hatten die Könige die strittigen Einkünfte bald der einen, bald der anderen Kirche zuerkannt und aus dieser fallweisen Stellungnahme wohl manchen pekuniären Nutzen ziehen können, auf den Heinrich IV. jetzt verzichten soll durch die Privilegierung einer der beiden Kirchen für ewige Zeiten. Auf diese Ausführungen von Krusch hat Tangl[22] entgegnet, daß er sie ganz und gar ablehnen müsse. Im besonderen hat er dabei an seiner Auffassung festgehalten, Heinrichs IV. Weigerung habe darin ihren Grund, daß er keinen Präzedenzfall

22. In seiner Uebersetzung der Vita Bennonis in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit Band 91, 32 Anm.

schaffen wolle. Daß die Worte si jam uni ecclesiae sempiterna stabilitate essent firmata, se jam amplius hoc commodo carituruṁ an sich so verstanden werden können, ist unbestreitbar. Aber unus bedeutet eben nicht nur der einzige, wie Tangl will, sondern ist auch Wechselbegriff zu alter, wie es Krusch übersetzt. Was hier gemeint ist, läßt sich nicht durch eine Parallelstelle[23] beweisen, sondern kann nur aus dem Zusammenhange erkannt werden . Und da scheint mir Tangl doch übersehen zu haben, daß an der fraglichen Stelle immer nur von zwei Parteien die Rede ist, daß es sich gar nicht um die Vorteile des Fiskus beim Tode von Prälaten schlechthin handelt, sondern um die, die Heinrichs Vorgänger von jeder der beiden Kirchen (ab utraque ecclesia) zu haben pflegten, wenn hier, d. h. in Osnabrück, ein Bischof oder dort, nämlich in Korvey, ein Abt starb.

Noch eine Nachricht,[24] die gelegentlich als ein Zeugnis für das königliche Spolienrecht aufgefaßt worden ist,[25] bleibt schließlich aus der Zeit vor Barbarossa zu erwähnen. Als Abt Dietrich von Petershausen am 2. August 1116 in Sutri in Oberitalien gestorben war, ließ der Kaiser seinen Nachlaß dem Bischof Udalrich von Konstanz aushändigen. Dieser verteilte ihn dann, gab dabei aber den Klosterbrüdern nichts, was, wie der Chronist bitter bemerkt, seiner ganzen Gesinnung gegen das Kloster entsprach. Die Mitwirkung des Kaisers in diesem Falle läßt sich offenbar nicht als ein Verzicht auf eigene Ansprüche deuten, sondern es ist nur ein Geltendmachen seiner Autorität gegenüber unbefugten Dritten, die den Nachlaß dem Konstanzer Bischof zu entziehen versuchten, der als Grundherr des Klosters rechtmäßig darüber zu verfügen hatte. Gegen wen sich das Verbot der

23. Als solche führt Tangl Jaffé, Bibl., Bd. 1, 584 an.

24. Casus monast. Petrishus. 1. 2c. 48 (MG. SS. 20, 660,$_{12}$ f.).

25. So von Eisenberg S. 76-77, der hier Ficker S. 388 mißversteht.

Einmischung richtete, ist leider nicht ersichtlich. In Betracht kämen außer den Angehörigen des Verstobenen oder unbotsamen Klerikern vielleicht auch Beamte des Herrschers selbst, die damit die an den Reichskirchen übliche Konfiskation auch auf eine nicht reichsunmittelbare Kirche hätten übertragen wollen, ein Versuch, der jedoch an dem rechtlichen Sinne Heinrichs V. gescheitert wäre.

Und nun zu Barbarossa, dem angeblichen Schöpfer des Spolienrechtes. Wer diese Behauptung Ottos IV. für bare Münze nimmt, der ignoriert nicht nur die Tatsachen — denn es gibt unanfechtbare Beispiele für ein früheres Bestehen der Sitte —, sondern er verkennt auch ganz den Charakter des Staufers, der in Roncaglia die Erhaltung der Freiheit und des Rechtes jedes Einzelnen als seine höchste Herrscherpflicht bezeichnete und die Ansicht, daß es Königsart sei, alles ungestraft tun zu dürfen, weit von sich wies.[26] Zu diesem Gerechtigkeitsgefühl tritt nun auf der anderen Seite die starke Betonung und das entschlossene Festhalten seiner eigenen Herrscherrechte. Manches war freilich vor ihm dem Reiche schon verloren gegangen; darauf gewaltsam zurückzugreifen, lag ihm durchaus fern. Ueberall war der Standpunkt Friedrichs der des alten, ihm überkommenen Rechts, von dem er auch nicht um eines Haares Breite abzugehen gedachte. So und nur so allein läßt sich auch die auf den ersten Blick höchst befremdliche Tatsache verstehen, daß Barbarossa für den höheren und den niederen Klerus ganz verschiedene Grundsätze des Erbrechtes anerkannte. Da die einfachen Laien den Forderungen der Kirche nicht den entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen wußten, wie die Könige, so waren für den niederen Klerus schon verschiedentlich Vorteile erreicht, deren sich die Prälaten noch nicht

26. Rahewini Gesta Friderici 1. 4 c. 4 (MG. Schulausg. Hsgg. von G. Waitz, 1884, S. 188).

erfreuten. Dieser Entwicklung trug nun Friedrich I. Rechnung. So sind zwei Fälle bekannt, daß die Angehörigen von Kanonikern, die auf dem Siechbette über ihr ganzes Mobiliar testamentarisch verfügt hatten, mit ihren Klagen von dem kaiserlichen Hof abgewiesen wurden.[27] Ein ander Mal wurden die Ansprüche der Grundherren auf das Hausgerät und sonstigen Nachlaß der Geistlichen in Beachtung früherer Gewohnheit auf ein Drittel des Ganzen festgesetzt, das Uebrige sollte zwischen der Kirche und den Angehörigen des Verstorbenen geteilt werden. Für die Prälaten aber galt nach wie vor der Grundsatz, daß sie die Schenkung noch zu Lebzeiten selbst vollzogen haben mußten, daß das, was sich bei ihrem Tode vorfand, ausnahmslos dem Fiskus verfallen war. Darum hatte Abt Heinrich von Lorsch († 28. September 1166) Geld und Wertsachen noch schleunigst persönlich verteilt, damit diese Dinge nicht nach seinem Tode in unrechte Hände fielen. Von der reichen Ernte an Wein und Getreide sowie den Restbeständen an Naturalien des Vorjahres hatte er jedoch nur über einen Teil noch selbst verfügen können, anderes war leichtsinnig verschwendet worden, das Uebrige kam als kaiserliches Geschenk dem Amtsnachfolger zugute, d. h. der Kaiser verzichtete ausnahmsweise darauf, von seinem Spolienrecht vollen Gebrauch zu machen.[28]

Wie steht es nun mit der vielumstrittenen Urkunde vom 31. Mai 1166, in der Friedrich I. aus ganz besonderem Wohlwollen für seinen großen Kanzler Rainald von Dassel auf die

---

27. Stumpf 4053 (MG. Const. I, 321-2) und 4149 (MG. Const. I, 335-6). In dem zweiten Falle behauptete der Mainzer Klerus, dieses Recht seit mehr als 40 Jahren zu besitzen (S. 336,$_{11}$ f.); auch wurde von zahlreichen Geistlichen bezeugt, daß die gleiche Freiheit wie in Mainz noch in vielen anderen Kirchen des Reiches bestand (das. Zeile 19-20).

28. Chron. Lauresham. (MG. SS. 21, 450-451).

volle Durchführung eines alten Rechtes künftighin verzichtete?[29] Wenn einige Forscher in dem eingehend definierten Brauch nur das Regalienrecht und nicht auch das Spolienrecht haben erkennen wollen,[30] so erklärt sich dieser Irrtum daraus, daß man beim Spolienrecht immer nur an Dinge denkt, die hier nicht erwähnt werden, wie Hausgerät, Geld und Wertsachen, daß man aber die vorhandenen Bestände an Lebensmitteln, von denen unsere Urkunde handelt, als zum Regalienrecht gehörig betrachtet.[31] Die ganze Brutalität der bisherigen Handhabung dieser königlichen Rechte läßt dann der zweite Teil der Urkunde erkennen, wo Friedrich verspricht, nicht mehr das zur neuen Aussaat bestimmte Korn oder das zur Ackerbestellung nötige Vieh bei Beendigung der Vakanz mitgehen zu heißen und dem Kirchengesinde auch noch etwas für den Lebensunterhalt übrig zu lassen. Daß diese Erfüllung eines Minimums kirchlicher Wünsche von Barbarossa

29. Stumpf 4072; Knipping, Bd. 2 n. 836; Lacomblet, Bd. 1, 288.

30. Waitz S. 495; Doeberl S. 215; Scholz S. 81 Anm. 4.

31. Bereits in der Einleitung haben wir uns gegen die besonders aus dieser Urkunde geschöpfte Ansicht gewandt, als sei das Spolienrecht nur eine Verschärfung und praktische Folgerung des Regalienrechtes. Ich möchte dazu hier noch die von Tangl S. 92 Anm. 1 als sehr zutreffend bezeichneten Darlegungen von Eisenberg S. 79 f. im Wortlaut anführen: Der Kaiser behielt sich das Regalienrecht vor und verzichtete auf die ausgedehnte Ausübung des Spoliums. Daß diese beiden Materien geregelt werden, ohne das Spolienrecht als solches zu berühren, . . . findet seine Erklärung darin, daß wegen der engen wirtschaftlichen Vereinigung die strenge Scheidung der beiden Rechte aufgehört hatte. . . . Das Inventar und die Kirchengrundstücke bilden wirtschaftlich eine Einheit, rechtlich aber waren es zwei ganz verschiedene Vermögen. Deshalb ist es nicht zulässig, eine Ausdehnung des Regalienrechtes von den Einkünften der Kirche auf das nur in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Inventar anzunehmen.

aus ganz besonderem Wohlwollen seinem treuesten Diener und ergebensten Reichsfürsten gewährt wurde, beweist wohl deutlich, wie er sonst sein Recht aufgefaßt und durchgeführt haben wird.

Nur noch einen Verzicht auf das Spolienrecht kennen wir von Barbarossa, und zwar für den Abt Siegfried von Hersfeld.[32] Mochte dieser Prälat an Bedeutung auch weit hinter dem Kölner Erzbischof zurückstehen, an Treue zu Kaiser und Reich muß er, wie schon die über das übliche Maß des Lobes weit hinausgehende Arenga vermuten läßt, ihm gleich gewesen sein.[33] Das Privileg, das in Verona am 4. November 1184 ausgestellt worden ist, gewährt den Hersfelder Aebten für die Feste Krainburg und fünf andere Orte volle Freiheit vom Spolienrechte, sodaß künftig nicht nur die Lebensmittel, sondern auch das Hausgerät und, was sich dort sonst noch beim Tode oder der Abberufung des Prälaten findet, durch Kirchenbeamte genau schriftlich aufgenommen und dem Nachfolger des Verstobenen getreu übermittelt werden sollen.

Daß Barbarossa in jedem Falle, wo sich ihm die Gelegenheit bot, sein Recht gründlich und mit Nachdruck geltend gemacht haben wird, bezweifelt wohl niemand. Und doch ist unter ihm nur ein einziges Beispiel wirklicher Ausführung der Sitte bezeugt, und zwar beim Tode Erzbischof Arnolds von Trier († 25. Mai 1183).[34] Bereits auf den Tod krank hatte dieser auf Zureden und Rat zweier benachbarter Aebte über sein ganzes Vermögen verfügt, vor allem viele Legate an Kirchen für Almosen verteilt. Als er aber gestorben war, kehrte man sich an diese Bestimmungen keineswegs, sondern

---

32. Stumpf 4395; Böhmer, Acta imp. S. 143.

33. Vgl. über ihn Phil. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhds., 1889, S. 102-106.

34. Gesta Trevir. contin. 3c. 5 (MG. SS. 24, 383 16—26).

Werner von Bollanden und andere kaiserliche Boten kamen und nahmen die reichen Schätze, die er in seiner Residenz und in seinen Kastellen hinterlassen hatte, für Barbarossa in Beschlag. Dem eifrigen Bemühen der beiden Aebte gelang es jedoch, die den Kirchen für Almosen überwiesenen Summen davon auszunehmen. Da diese aber, wie der Chronist kurz zuvor angegeben, einen recht bedeutenden Teil der letztwilligen Dispositionen ausmachten, so ist klar, was von seiner Behauptung zu halten ist, es sei wenig oder nichts von den hinterlassenen Schätzen der Bestimmung gemäß verwandt worden. Ueber eines der Legate hat sich zufälligerweise noch eine besondere Nachricht erhalten,[35] daß nämlich Erzbischof Philipp von Heinsberg von Barbarossa die Erlaubnis erhielt, der Kirche des hlg. Andreas in Köln, an der Arnold einst Propst gewesen war, im Auftrage des Verstorbenen die Summe von hundert Pfund als Gedächtnisstiftung auszuzahlen. Es kam demnach dem Kaiser nicht in erster Reihe auf die Einziehung großer Schätze an, sondern vielmehr auf die grundsätzliche Anerkennung seines Rechts. Das juristisch Entscheidende für das Eingreifen der Staatsgewalt in diesem Falle war, daß die letztwilligen Dispositionen, wenn sie nicht gar die Form des Testamentes trugen, was die Quelle nicht erkennen läßt, doch zum mindesten erst auf dem Sterbebette abgefaßt waren, und zwar nicht mehr in voller Willensfreiheit, sondern unter dem Einfluß unberufener Fremder.

Diese Trierer Angelegenheit war augenscheinlich der Grund, daß das Spolienrecht in dem letzten großen Kampfe zwischen Barbarossa und der Kurie eine sehr wesentliche Rolle spielte.[36] Einer der drei Punkte, die Urban III. dem

35. Knipping, Band 2 n. 1213; Lacomblet, Bd. 1, 368 n. 527.

36. Die Angabe Eisenbergs S. 83 Anm. 2, der sich hier auf Toeche S. 38 (nicht 64, wie fälschlich angegeben) bezieht, daß schon i. J. 1184

Kaiser vorwarf, betraf den Nachlaß der Bischöfe; er erklärte seine Einziehung durch den Fiskus für ein Unrecht und wies auf die schädlichen Folgen dieser Uebung hin, da die Nachfolger in dem Bestreben, die ausgeplünderten Kirchen neu einzurichten und auszustatten, oft notwendigerweise zu ungerechten Räubern würden. Wenn der Papst gehofft hatte, hiermit einen Streitpunkt gefunden zu haben, bei dem der gesamte deutsche Episkopat im eigensten wohlverstandenen Interesse begeistert auf seiner Seite stehen würde, so täuschte er sich gründlich. Nur verhältnismäßig wenige Prälaten — die drei rheinischen Erzbischöfe sowie zwölf Bischöfe, fast alle schon aus anderen Gründen mit Friedrich zerfallen — sprachen ihr Bedauern darüber aus, daß nach dem Tode ihrer Amtsbrüder alles Mobiliar vom Fiskus eingezogen werde.[38] Als Barbarossa dann aus Italien zurückkehrte, ließ er den Kölner Erzbischof als den Führer der deutschen Opposition zu einer Unterredung zu sich kommen und fragte, wieweit er sich in dem Kampfe mit der Kurie auf ihn verlassen dürfe.[39] Darauf entgegnete jener, es sei unnötig an seiner Treue zu zweifeln. Doch bitte er im Namen vieler um eine Erleichterung jener Lasten, die zwar an sich kein Unrecht seien — dies hatte aber Urban III. behauptet —, die aber doch eine unziemliche Bedrückung darstellten. Daher glaube der Papst eine gerechte Sache zu verfechten, wenn er dem Kaiser die Einziehung des gesamten Mobiliars und der Einkünfte des laufenden Jahres zum Vorwurf mache. Die Antwort des Kaisers darauf war:

---

in dem Gespräch mit Papst Lucius die Frage des Spolienrechtes berührt worden sei, ist wohl ein Irrtum. Bei Arnold, der hierfür meines Wissens unsere einzige Quelle ist, findet sich nichts davon.

37. Arn. Chron. Slav. l. 3c. 17 (MG. Schulausg. S. 102 und 103-104).

38. Arn. l. 3 c. 17 (a. a. O. S. $104_{,3}$ ff.).

39. Arn. c. 18 (a. a. O. S. 105-6).

Keins von den alten Rechten des Reiches, die seine Vorgänger bereits preisgegeben hätten, wie das der Investitur, habe er wieder für sich beansprucht. Dieses kleinste Fünkchen seines Rechtes aber, das er vorgefunden habe, könne er keinesfalls aufgeben. Die Ansicht von Scheffer-Boichhorst,[40] daß diese beiden Reden gar nicht zueinander passen, daß Barbarossa die Klagen des Erzbischofs unberücksichtigt lasse und statt dessen über seine Stellung zu den Bischofswahlen handele, bedarf wohl keiner Widerlegung. Natürlich beziehen sich die Worte von den letzten unveräußerlichen Kronrechten nicht auf irgendwelchen dem König auf Grund des Wormser Konkordates noch zustehenden Einfluß bei der Wahlhandlung, sondern sie sind die abschlägige Antwort des Kaisers auf die Klagen und Beschwerden Philipps von Heinsberg über Spolien- und Regalienrecht.[41] Da der Kaiser nach dieser Unterredung von der völligen Uebereinstimmung des Kölner Erzbischofs mit dem Papst überzeugt war, verbot er ihm, auf dem Reichstag von Gelnhausen (28. November 1186) zu erscheinen. Hier kam es dann zu jener eindrucksvollen Kundgebung der deutschen Geistlichkeit, die dem Kaiser versprach, alle aus den Reichsrechten sich ergebenden Verpflichtungen getreu zu tragen. Von einem Nachgeben Barbarossas in der Frage des Spolienrechtes ist mit keinem Wort die Rede.[42]

---

40. A. a. O. S. 113; ein seltsamer Erklärungsversuch dafür in Anmerk. 2.

41. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (S. A. der Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Klasse, 1905) S. 80. In Anm. 1 daselbst findet sich ein sinnstörender Druckfehler, der hier berichtigt sei. Es muß heißen: . . . die Frage, ob das Spolienrecht schon v o r (nicht v o n) Barbarossa beansprucht sei usw.

42. Wenn Scheffer-Boichhorst S. 194 das Privileg des Papstes Clemens III. für Trier vom 4. Juni 1190 (J.-L. 16 500; Beyer 2, 142),

Und ebenso prinzipiell wie Barbarossa, hielt sicher auch sein Sohn und Nachfolger Heinrich VI. an den alten Ansprüchen fest, wenngleich bestimmte Beispiele für die Ausübung des Spolienrechtes unter ihm fehlen. Die Angabe, daß er sogleich nach seiner Thronbesteigung darauf verzichtet habe, ist falsch.[43] Welche Bedeutung dieser Herrscher der Sitte beimaß, bezeugt am besten die bekannte Tatsache, daß er durch ihre Preisgabe von den geistlichen Fürsten die Zustimmung zur Umwandlung der Wahl- in eine Erbmonarchie zu erhalten hoffte.[44]

Hatte so noch Heinrich VI. den denkbar höchsten Preis für die Verzichtleistung auf sein Recht verlangt, so ging es in den Thronkämpfen nach seinem Tode den deutschen Herrschern bald höchst unrühmlich verloren. Um überhaupt seine Wahl durchzusetzen, mußte Otto IV. seinen geistlichen Anhängern Erfüllung aller Wünsche versprechen, unter denen

---

in dem den Herrschern wie den Vögten die Beschlagnahmung des Nachlasses von Prälaten und Klerikern verboten wird, als einen Nachklang der Affäre von 1183 ansieht, so beachtet er nicht, daß diese Urkunde nur die Bestätigung einer älteren vom 1. Oktober 1137 ist (J.-L. 7851; Beyer 1, 548), wo sich bereits der gleiche Passus findet. Vgl. Forsch. z. dt. Gesch. 26, 498.

43. Sie beruht auf der falschen Datierung einer Urkunde für Bremen, die nicht zu 1190, sondern zu 1219 gehört (vgl. u. S. 39). Richtiggestellt ist dies bereits bei Toeche S. 691 n. 504. Zweifel an der Richtigkeit der Datierung hegte dann auch Scholz S. 83 A. 4. Damit erledigen sich die Angaben von Scheffer-Boichhorst S. 195 und Eisenberg S. 87; das Zitat bei beiden ist unvollständig, es soll heißen: Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Spicil. eccles. contin. I (1720), 1. Anhang (!) S. 107.

44. Schon dem alten Meibom bekannt. Das Zitat bei Scheffer-Boichhorst, Ficker u. a. ist veraltet. Die Stelle steht als Gesta ep. Leod. abbrev. ad a. 1195 in den MG. SS. 25, $132_{,49-50}$. Vgl. Ansbertus in den Fontes rer. Austr. Reihe A, Bd. 5, 127.

die Abschaffung des Spolienrechtes obenan stand. In der Urkunde, die er dem Hauptförderer seiner Wahl Adolf von Köln ausstellte,[45] findet sich nun jene vielberufene Bemerkung, daß Friedrich Barbarossa diese Sitte gegen alles Recht eingeführt habe. Doch ist diese Angabe, wie gesagt, nicht als historische Wahrheit hinzunehmen, wie dies vielfach geschehen ist, sondern nur als ein Beweis für den elenden Haß des Kölner Erzbischofs gegen die Staufer und als Zeichen der grenzenlosen Unterwürfigkeit des neuen Königs unter die Geistlichkeit. Die Vermutung von Tangl,[46] daß wir es hier mit einem dem König aufgenötigten Formular zu tun haben, gewinnt viel an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in drei weiteren Urkunden, die sich auf dieses Faktum beziehen, den Wahlanzeigen des Königs, des Kölner Erzbischofs und der Gesamtheit der Wähler Ottos an den Papst,[47] jener Seitenhieb auf Barbarossa fehlt.

Kurz vor der Kaiserkrönung mußte sich Otto dann am 22. März 1209 in Speier nochmals zu weitgehenden Zugeständnissen an die Kirche herbeilassen,[48] die Friedrich II. am 12. Juli 1213 in der Goldbulle von Eger dem Papst Innocenz III.[49] und im September 1219 in Hagenau seinem Nachfolger Honorius III.[50] gleichlautend wiederholte. Auch Ottos Gegner Philipp von Schwaben verstand sich einmal in einer Stunde schwerster Bedrängnis, es war im Jahre 1203, zu umfassenden Verzichten auf Hoheitsrechte.[51] Dabei wird in beiden Fassungen unter anderem auch versprochen, daß künf-

45. Vom Juli 1198 (B. F. n. 200; MG. Const. II, 22).
46. A. a. O. S. 89,
47. MG. Const. II n. 18 (S. 23,32-35; 25,5-9, 25,47-26,2).
49. MG. Const. II n. 46-48; B.-F. n. 705.
50. MG. Const. II n. 65; B.-F. n. 1050.
51. MG. Const. II n. 8; B.-F. n. 79.
48. MG. Const. II n. 31; B.-F. n. 274.

tig beim Tode von Prälaten weder ihr noch ihrer Kirche Gut angetastet werden soll.[52] Man hat über die Tragweite dieser Worte gestritten, ob damit nur das Spolien- oder auch das Regalienrecht aufgehoben worden sei. Wenn man aus dem Wortlaut selbst auf eine Preisgabe beider Rechte hat schließen wollen, indem man bei dem persönlichen Gut an das Spolienrecht, bei dem Kirchengut an das Regalienrecht dachte,[53] so ist diese Unterscheidung offenbar unhaltbar. In einer Urkunde Philipps vom Jahre 1205[54] erlaubt dieser seinem Kanzler Konrad von Regensburg, über das gesamte Mobiliar seiner Kirche, das sonst beim Tode eines Bischofs dem Fiskus verfallen ist, testamentarisch zu verfügen. Obgleich hier der Ausdruck Kirchengut gebraucht wird, hat aber noch niemand bezweifelt, daß darin ein Verzicht auf das Spolienrecht — und zwar ausschließlich auf dieses — liegt.

Was die Urkunde Philipps vom Jahre 1203 betrifft, so scheint es schon aus allgemeinen Erwägungen heraus nicht wahrscheinlich, daß dieser trotz größter politischer Bedrängnis willens gewesen sei, b e i d e Rechte preiszugeben.[55] Das Spolienrecht freilich mußte er wohl oder übel nach dem Vorgange seines Gegners im Jahre 1198 opfern; über die Versprechungen Ottos hinauszugehen, dürfte ihm aber völlig fern gelegen haben.[56] Wie er im allgemeinen in dieser Hinsicht dachte, erhellt daraus, daß er dem Erzbischof Adolf von

---

52. In den erstgenannten Verzichten an vierter Stelle (a. a. O. S. $37_{,10}$, $58_{,38}$ f., $60_{,30}$, $78_{,23}$); in dem Verzicht Philipps an dritter Stelle Stelle (das. S. $8_{,8}$ f.).

53. Krabbo S. 11; Berchhold S. 129; Frey S. 42 Anm.

54. B.-F. n. 121; Monumenta Boica 29^1 (1831), 517 f.

55. Gegen die Beziehung dieses Privilegs auf etwas Weiteres als das Spolienrecht wendet sich auch Hauck IV, 745A.-746.

56. Winkelmann, Philipp S. 297 und 298. Anderer Ansicht ist Berchtold S. 68.

Köln bei dessen Parteiwechsel im Jahre 1204 bei weitem nicht die Vergünstigungen zugestand, wie Otto IV. seiner Zeit. Vor allem blieb das Spolienrecht, an dem jenem offenbar sehr viel lag, ganz unerwähnt.[57] Für die Auffassung des Staufers von seinen Reichsrechten ist auch das schon erwähnte Privileg für Konrad von Regensburg vom Jahre 1205[58] sehr bezeichnend. Obgleich der König zwei Jahre zuvor bereits einen allgemeinen Verzicht ausgesprochen hatte, so stellt er doch in diesem Einzelfalle die Testiererlaubnis als eine ganz besondere Gnade hin, die obendrein nur dem Bischof persönlich und nicht, wie sonst fast stets üblich, auch den Nachfolgern gewährt wird.

Eine besondere Rolle hat bei der Streitfrage, ob Spolien- oder Regalienrecht oder beides, immer das Privileg Philipps für Erzbischof Ludolf von Magdeburg vom 22. September 1204 gespielt,[59] das Otto IV. am 19. Mai 1209 dessen Nachfolger Albrecht bestätigte,[60] nachdem er ihm als einem der ersten Fürsten, die nach Philipps Tode zu ihm übertraten, bereits im Jahre zuvor ein diesbezügliches Versprechen gegeben hatte.[61] Der Grund für die meines Erachtens irrtümliche Auffassung, daß dieses Magdeburger Privileg sich auf das Regalienrecht beziehe,[62] ist wieder in der zu engen Fassung des Begriffes „Spolien" zu sehen. Zum Nachlaß gehörte eben nicht nur das Wohnungsinventar, sondern auch die Vorräte an Getreide, Wein und anderen Lebensmitteln, ebenso wie

57. Winkelmann, Philipp S. 334.

58. S. o. S. 35 Anm. 54.

59. B.-F. n. 86; Codex diplom. Saxoniae regiae II[1] (1864), 68-69.

60. B.-F, n, 278; Asseburger UB. I (1876), 38.

61. B.-F. n. 239; MG. Const. II n. 26 c. 4 (S. 31,$_8$ f.).

62. Winkelmann, Philipp S. 328 A. 2 entschied sich zunächst für das Spolienrecht, widerrief dies aber dann in seinem Otto IV. S. 103 A. 3 ausdrücklich zugunsten des Regalienrechtes.

die eingekommenen Zehnten; und von diesen Restbeständen der sterbenden Prälaten an Einkünften jeder Art (decendentium episcoporum reliquiae in quibuscumque redditibus) wird hier gehandelt.[63] Wenn es dann weiter heißt, daß die bischöflichen Erträge, die bisher dem Fiskus zufielen, gesammelt und dem Nachfolger aufbewahrt werden sollen, so brauchen wir dieses Sammeln durchaus nicht so zu verstehen, wie bisher immer geschehen ist, als handele es sich um die im Verlauf der Vakanz einkommenden Früchte des Kirchengutes,[64] sondern ebenso berechtigt wie diese temporale erscheint mir eine lokale Interpretation, nämlich daß die Vorräte der verschiedenen Höfe zusammengetragen werden sollen. Auch daß in erster Reihe die etwaigen Schulden des verstobenen Geistlichen daraus bezahlt werden sollen, weist eher auf Nachlaßgüter als auf Vakanzgefälle hin.

Von der Erklärung Ottos IV. vor seiner Kaiserkrönung im Jahre 1209 ist nun freilich bekannt, daß sie aufs neue wichtige Reichsrechte der Kirche opferte.[65] Und so wäre es, wenn man die Sache rein politisch betrachtet, anders als bei

---

63. Krabbo S. 13 hält diese Urkunde für das Muster einer unglücklichen Stilisierung, indem in der Einleitung zweifellos vom Spolienrechte, in der dispositio aber ebenso unzweifelhaft vom Regalienrecht die Rede sei; daher bezieht er die Urkunde auf beides. Seltsam wäre es nur, daß eine solche stilistische Ungeschicklichkeit bei der Neuausfertigung unter Otto nicht bemerkt und verbessert worden sein sollte, zumal diese alles andere eher ist, als eine gedankenlose Kopie der Vorlage, wie das sinngemäße Fehlen der Worte juri imperii in hac parte derogantes beweist.

64. Winkelmann, Otto IV. S. 150 spricht von den Einkünften eines erledigten Bistums, welche bis zur Neubesetzung an das Reich zu fallen pflegten. Die hier gesperrt gedruckten Worte stehen aber gar nicht in der Quelle.

65. Winkelmann, Otto IV. S. 144.

Philipp im Jahre 1203 wohl denkbar, daß damals für das Reich zu dem Verluste des Spolienrechtes auch der des Regalienrechtes hinzugekommen sei. Aus dem Wortlaut an sich diesen Schluß zu ziehen, scheint mir jedoch auch hier nicht berechtigt.[66] Da diese Urkunde Ottos nur eine Privatabmachung mit dem Papst war, die so gut wie geheim blieb, und von der sich der Kaiser nach der Krönung sofort wieder lossagte, so liegt die Bedeutung der gleichlautenden Egerer Goldbulle Friedrichs II. vom Jahre 1213 für die Kirche in der Mitunterschrift einiger Reichsfürsten.[67]

Die erste unzweideutige Beziehung auf Spolien- und Regalienrecht findet sich in dem Würzburger Privileg vom Mai 1216, dessen Ausfertigungen für Magdeburg, Quedlinburg, Würzburg, Regensburg und Korvey vorliegen.[68] Es heißt darin, daß die Herrscher früher bei den Reichskirchen sowohl den Mobiliarnachlaß der verstorbenen Prälaten beschlagnahmten und dann für ihre Zwecke verwandten als auch die Einkünfte und Erträge während eines ganzen Jahres restlos eingezogen. So sei es denn oft geschehen, daß Schulden des Geistlichen unbezahlt blieben, und daß es dem Nachfolger am Nötigsten gebrach. Nun verzichtete Friedrich II. auf sein Recht, damit künftig etwaige Schulden beglichen und andere Bedürfnisse der Kirche von dem rechtmäßigen Nachfolger befriedigt werden können. Auf die Verletzung dieses Privilegs wird eine Strafe von hundert Pfund Goldes gesetzt, je zur Hälfte für den Fiskus und die Geschädigten. Die Ansicht, daß hiermit nicht nur das Spolien-, sondern auch das Regalienrecht im vollen Umfange von der Krone preisgegeben

66. 1203 heißt es bona ecclesiarum, hier bona ecclesiarum vacantium. Es liegt aber kein Anlaß vor, den Ausdruck mit „kirchliche Vakanzgefälle“ zu übersetzen.

67. Winkelmann, Otto IV. S. 343.

68. B.-F. n. 856-860; MG. Const. II, 68.

worden sei, geht meines Erachtens sicher zu weit; es soll offenbar nur die interimistische Nutzung des Kirchengutes von einem Jahr, der bei erledigten Reichslehen üblichen Frist, auf die tatsächliche Dauer der Vakanz eingeschränkt werden.[69]

In dem großen Privileg für die geistlichen Fürsten vom 26. April 1220[70] wird die Versicherung wiederholt, daß der Nachlaß der Prälaten nie mehr vom Fiskus eingezogen werden wird. Bei Strafe der Acht und des Verlustes etwaiger Lehen wird außerdem allen Laien verboten, unter welchem Vorwand es auch sei, Ansprüche auf diese Güter geltend zu machen. Beim Vorhandensein eines Testamentes soll dieses zur Ausführung kommen; sonst soll der Nachlaß an den Nachfolger im Amt übergehen, doch offenbar nicht als Eigentum, sondern zum Zweck der Erbschaftsregelung. Wichtig ist an diesem Privileg nicht nur die Anerkennung der Testierfähigkeit der Prälaten und der Intestaterbfolge der Kirche, wenn wir den Verzicht der weltlichen Gewalt auf Einmischung in diese Fragen einmal kurz so nennen wollen, sondern vor allem auch die entschiedene Stellungnahme gegen die kleineren Gewalten, die jetzt, nachdem der König seine Ansprüche aufgegeben hatte, ihre Hände nach diesen Schätzen ausstreckten.[71] Daher enthalten alle Privilegien, in denen in der folgenden Zeit einzelnen Prälaten die Freiheit des Nachlasses verbrieft wurde, ein Verbot solcher unbefugten Eingriffe, wie sie besonders von Dienstmannen und Beamten der vakanten Kirche ausgingen. Schon vor dem großem Privileg hatte Friedrich II. auf Bitten des neuerwählten Erzbischofs Gerhard von Bremen am 25. September 1219 ein Reichshofurteil dahin ergehen lassen,[72] daß keiner der Beamten irgendeinen An-

69. Winkelmann, Friedrich II. Bd. I, 56-57.

70. B.-F. n. 1114; MG. Const. II., 89 § 1.

71. Weiland S. 265; Winkelmann, Friedrich II. Bd. 1, 65.

72. B.-F. n. 1062; MG. Const. II, 80 f.

spruch auf das Vermögen eines sterbenden Bischofs habe, sondern daß es diesem frei stehe, seine Fahrnis, wem er wolle, zu schenken, wie es ihm für sein Seelenheil am ratsamsten erscheine. Ebenso war in Hildesheim, wie es in einer Urkunde aus dem Jahre 1226 heißt, die verkehrte und verabscheuenswerte Gewohnheit eingerissen, daß die kirchlichen Beamten und Ministerialien beim Tode ihres Bischofs das Mobiliar und die Gerätschaften aus seiner Wohnung raubten. Neben dem in Privilegienform ausgestellten Verzicht des Königs [73] ist hier auch seine briefliche strenge Ermahnung an die Kirchenmannen erhalten.[74] Sehr bezeichnend ist auch, daß Friedrich II. bei der Erneuerung eines Privilegs Heinrichs VI. für das burgundische Erzbistum Tarentaise[75] eine Bestimmung einfügte, daß alles mobile und immobile Gut der sterbenden Erzbischöfe getreu und unversehrt von ihren Beamten dem Nachfolger aufbewahrt werden soll, und daß kein Graf oder sonst jemand unter dem Vorgeben, es handle sich um Regalien, sich auf Grund der Autorität des Königs oder der eines anderen in diese Dinge mischen dürfe. Gegen Belästigungen der vakanten Kirche durch die eigenen Beamten des Herrschers richtet sich das Privileg König Heinrichs VII. für Gandersheim vom 12. November 1224,[76] das der Aebtissin und ihren Nachfolgerinnen Freiheit vom Spolienrecht verbürgte. Schließlich ist noch die Urkunde für Lüttich vom 13. Dez. 1229 anzuführen.[77] Der neugewählte Bischof Johannes be-

73. B.-F. n. 1654; Huillard-Bréholles II¹, 652 f.

74. B.-F. n. 14698; Winkelmann, Acta imperii II, 18 f.

75. B.-F. n. 1602; Huillard-Bréholles II¹, 563.

76. B.-F. n. 3943; Huillard-Bréholles II¹, 810.

77. B.-F. n. 4143; MG. Const. II, 411. Von Weiland S. 265 A. 2 nur auf das Regalienrecht bezogen, wogegen sich mit Recht Winkelmann, Friedrich II. S. 65 wendet.

schwerte sich bei König Heinrich darüber, daß nach dem Tode seines Vorgängers die Burggrafen und andere Beamte die Lebensmittel, die sie in den Häusern und Kastellen des Verstorbenen nachgelassen fanden, sowie andere Gegenstände und Einkünfte eingezogen hätten, indem sie einen rechtmäßigen Anspruch darauf zu haben behaupteten. Diese Ausübung des Spolien- und Regalienrechtes wird ihnen durch Urteil des Reichshofs jetzt verboten.

Von einer Testierfreiheit der Geistlichen über ihre Habe ist in diesen Privilegien nur selten die Rede. Dies mochte als eine Privatangelegenheit der Kirche gelten. Die Hauptsache war, daß die weltliche Gewalt von der Nachlaßregelung zurücktrat und sie den kirchlichen Organen überließ.

Bekanntlich hat sich das Verhältnis zwischen dem Königtum und den fürstlichen Gewalten in Deutschland und Frankreich während der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sehr verschieden entwickelt. Während hier die Krone besonders seit Ludwig VII. mit Erfolg an der Unterdrückung der schrankenlosen Gewalt der Großen arbeitete, beginnt dort mit Barbarossa bereits das System, sich durch allerlei Konzessionen die weltlichen Fürsten zu verpflichten. Dementsprechend kamen die französischen Bistümer immer mehr unter die unmittelbare Gewalt des Herrschers, in Deutschland dagegen fanden durch Friedrich I. sogar vereinzelt Verleihungen des Investiturrechtes statt, womit natürlich auch die anderen Nutzungen hoheitlicher Art dem Reich verloren gingen. Freilich haben wir für eine tatsächliche Ausübung des Spolienrechtes durch die Fürsten keine Belege. Doch ist es in den ostelbischen Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin Heinrich der Löwe, und nicht Friedrich Barbarossa, der den Vögten die Plünderung des Nachlasses verbietet und den Bischöfen beurkundet, daß nach ihrem Tode den kanonischen Bestimmungen gemäß eine Dreiteilung des Vermögens vorgenommen werden soll, und zwar für die Armen, die Kathedrale

und den Nachfolger.[78] Von König Ottokar I. von Böhmen, der die Investitur in Prag und Olmütz erlangt hatte, haben wir eine Urkunde für dieses letztere Bistum vom Jahre 1207,[79] das die allem Recht widerstreitende Gewohnheit abschaffte, wonach beim Tode eines Bischofs seine Güter in den Besitz des Fürsten kamen; diese sollten von nun an durch den Dekan und den Propst der Kirche für den Nachfolger aufbewahrt werden.

Im allgemeinen ist das Bestreben der weltlichen Herren die Bistümer zur Landsässigkeit herabzudrücken, ja mißglückt, und so sind Ansprüche auf den Nachlaß von Prälaten von deutschen Territorialherren nur ausnahmsweise erhoben.[80] Dagegen hatten sie im Lauf der Zeit den Pfarrklerus fast ganz in ihre Gewalt zu bringen gewußt. Auch die Prälaten, die genau so wie die weltlichen Großen Landesherren geworden waren, benutzten ihre Macht über die niedere Geistlichkeit. In dieser Form hielt sich das Spolienrecht denn auch bis zum Beginn der Neuzeit in Deutschland trotz zahlloser Verzichte im einzelnen.[81]

---

78. Identischer Wortlaut der Urkunden von 1158 (Meckl. UB. I, 59 n. 65), vom 7. November 1169 (ebd. S. 84 n. 90), und von 1174 (ebd. S. 111 n.113).

79. Cod. dipl. Boh. Bd. 2, 54 11 ff.

80. Z. B. in Oesterreich. Vgl. v. Srbik (s. o. S. 14 A. 10) S. 195-6.

81. Siehe o. S. 14 Anm. 10.

Die Rechtsgrundlagen des Spolienrechtes.

Von den Erklärungsversuchen über Wesen und Ursprung des Spolienrechtes hat bisher noch keiner allgemeine Zustimmung gefunden, vielmehr sind bei allen von der Kritik Schwächen und Irrtümer im einzelnen überzeugend nachgewiesen worden. In der Einleitung bereits wurde die Anschauung bekämpft, daß das Spolienrecht nur eine wirtschaftliche Konsequenz des Regalienrechts zum Zwecke seiner wirksameren Durchführung sei. Auch wurde der Hinweis von Stutz auf die ursprüngliche Unfreiheit und die sich daraus ergebende Testierunfähigkeit der Eigengeistlichen schon erwähnt, dem für das Recht auf den Nachlaß von Prälaten höchstens eine ganz untergeordnete Bedeutung beigemessen werden konnte. Hier bleibt noch von zwei Theorien zu handeln, die beide mancherlei Uebereinstimmung zeigen, so schon in ihrer Voraussetzung, daß der Geistliche durch Rechtssätze an letztwilligen Verfügungen verhindert gewesen sei. Die einfachere Konstruktion beruft sich dafür auf das Lehnsrecht, das dem Empfänger des Gutes angeblich nur erlaubt habe, dessen Früchte zu Lebzeiten zu genießen, während etwaige Ueberschüsse und Ersparnisse nicht ihm, sondern bei seinem Tode dem Herren zugeflossen seien.[1] Nun ist aber ein solcher

1. Eichhorn S. 519; Werminghoff, Verfgesch. S. 58; Schröder S. 427; Scholz S. 82. Vgl. auch Ficker S. 387, der zunächst Zöpfl (s. die folgende Anm.) vollkommen darin beipflichtet, daß sich aus rein lehensrechtlichen Grundsätzen das Spolienrecht nicht erklären lasse. Doch ändert der von ihm anstelle dessen eingeführte Begriff des Eigentums des Reichs am Reichskirchengut im Prinzip garnichts an der Konstuktion.

Rechtssatz durchaus nicht nachweisbar; im Gegenteil gehen die Erträge sofort in das volle Eigentum des zeitweiligen Inhabers über, auch durch dessen Tod kann ein Anspruch des Herren darauf nicht wieder erwachen.[3]

Wesentlich komplizierter ist die andere Theorie, insofern sie dem Herrn keinen unmittelbaren Anspruch auf den Nachlaß zuerkennt, sondern dieser das Recht zur Konfiskation erst mittelbar aus seiner Stellung zu der vakanten Kirche erhält. Denn dieser gehörte nach kanonischem Rechte alles, was der Geistliche nach seiner Ordination auf Grund seines Amtes erwarb. Wie kamen nun aber die Laien dazu, dieses Eigentum der Kirche einzuziehen? Dafür lassen sich deutlich eine ältere und eine jüngere Art der Begründung feststellen. Früher nahm man an, daß ähnlich wie im fünften, sechsten Jahrhundert der Kathedralklerus beim Tode seines Bischofs, so jetzt die Großen zunächst im Interesse der betreffenden kirchlichen Anstalt gehandelt hätten, es dann aber bald für ratsamer gehalten hätten, für sich selbst zu sorgen.[3] Jetzt hält man die Konfiskation für den Ausfluß eines besonderen germanischen Eigenkirchenrechtsgedankens, nach dem dem Herrn einer Kirche die volle Verfügungsgewalt über deren Gut zustand. Nach kanonischem Recht gehörte also der Nachlaß zunächst der Kirche, deren Gut aber nach germanischer Anschauung dem Grundherrn; die Einziehung des Nachlasses durch diesen war mithin nur die Gel-

2. Zöpfl 2, 45-46; Berchtold S. 66.

3. Böhmer, Jus. eccl. protest. 2, 1030: Jus spolii hoc posteri vocarunt, quod aliunde originem non videtur, quam quod clerici defuncto episcopo supponerent, omnem suppelectilem ceteraque mobilia episcopi ex redditibus ecclesiae profecta fuisse et sic ad ecclesiam redire debere. Non ergo ab initio haec sibi rapiebant, sed ecclesiae deinde sibi. Etiam imperatores, pontifices, episcopi praetextum ecclesiae allegabant, sed sibi magis prospiciebant. Vgl. Planck IV², 102.

tendmachung von Eigentumsrechten.[4] Es ist nicht nötig, auf die höchst strittigen und verwickelten Fragen, die hiermit in Zusammenhang stehen, einzugehen, ob die Herrschaft (dominium) von Laien über Kirchen wirklich eine so unbedingte Gewalt über deren Gut in sich schloß, ob sich im besonderen auf das Verhältnis des Königs zu den Bistümern überhaupt der Eigentumsbegriff anwenden läßt.[5] Schlagend wird diese ganze Hypothese dadurch widerlegt, daß der kanonische Rechtssatz, auf dem sie sich aufbaut, gerade für das bewegliche Gut, wie doch auch wohl ihren Verfechtern nicht unbekannt sein dürfte, eine gewisse Ausnahme erleidet. Hiervon konnten die Geistlichen seit altersher einen Teil für ihr Seelenheil verwenden.[6] Die Giltigkeit dieser Regel für das zwölfte Jahrhundert beweist eine Erläuterung, die Alexander III. auf eine Anfrage hin dem Beschluß der Lateransynode von 1179[7] gab, der die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes aufs neue einschärfte: Obgleich die durch die Kirche erworbenen Mobilien vom formellen Rechtsstandpunkt aus eigentlich nicht nach dem Belieben des Sterbenden vergabt werden

4. Stutz, der als die eigentliche Wurzel des Spolienrechtes die frühere Unfreiheit des Eigengeistlichen ansieht, spricht Herzogs Realenc. 16, 540,$_4$ f. auch von der Uebertragung älterer kirchlicher Bestimmungen über die Beerbung der Kleriker. Als weitere Begründung der Ansprüche des Herrn dürfen wir für Stutz dann wohl seine Eigenkirchenrechtstheorie annehmen. — Eine Verbindung der beiden Elemente dieser Lehre, des kanonischen Grundsatzes und des germanischen Prinzips des Kircheneigentums findet sich übrigens schon bei Mayer (1884) S. 15 A. — 17.

5. Ueber den Begriff dominium s. Heusler, Instit. I (1885), 316 f. Gegen Mayer (s. vorige Anm.) wendet sich im besonderen Friedberg, K. R., S. 600. A. 28.

6. Vgl. darüber Kap. 1.

7. Conc. Lat. c. 15 (Mansi 22, 226).

dürften, so sei es doch eine durchaus nicht tadelnswerte Gewohnheit, daß Arme, kirchliche Anstalten und treue Diener — mögen es Fremde oder Verwandte sein — etwas davon erhalten.[8] So hätten sich die Laien dieser Theorie zufolge also nicht nur auf das kanonische Recht berufen, was an sich schon seltsam genug wäre, sondern sie müßten gar noch kirchlicher als der Papst gewesen sein.

Aber nicht nur das Mißgeschick trifft die lehns- wie die kirchenrechtliche Theorie, daß die angezogenen Rechtssätze in Wirklichkeit gar nicht bestehen, sondern beide erklären bestenfalls überhaupt nur die Einziehung eines Teiles des Nachlasses. Daß die Herren sich aber mit dem Amtserwerb begnügt haben sollten, dafür geben die Quellen auch nicht den geringsten Anhaltspunkt. Im Gegenteil zeigen sie — und das kann nicht nachdrücklich genug betont werden —, daß sich die Ansprüche der Laien in erster Linie auf das Privateigentum des Geistlichen bezogen. Daß in der Regel eine Unterscheidung nach der Herkunft der Gütermassen nicht stattfand, läßt sich unmöglich darauf zurückführen, daß man das persönliche Vermögen des Geistlichen für Amtserwerb erklärt und dementsprechend behandelt habe. Eine solche Gleichsetzung wäre wohl von Seiten der Kirche, aber nicht von der der Laien verständlich. Dagegen kann das umgekehrte Verhältnis keineswegs auffallen. Die Kirche selbst gab ja ihren Dienern eine — wenn auch beschränkte — Verfügungsgewalt über die im Amte erworbene Fahrnis und viele Geistliche nahmen sich noch weitergehende Rechte darüber heraus.[9] Wie sollte da nicht unter den Großen leicht die Ansicht haben Platz greifen können, daß der gesamte Mobiliar-

8. J.-L. 14 347; Decr. Greg. IX. 1. 3 tit. 26 c. 12 (Corp. jur. can. II, 541-2). Vgl. Append. ad conc. Lat. P. 29 c. 8 (Mansi 22, 381).

9. So wurde Bischof Wazo von Lüttich kurz vor seinem Lebensende (18. Juli 1048) von höheren Geistlichen seiner Umgebung gefragt, ob

nachlaß Privatbesitz des Geistlichen sei und als solcher, wenn über ihn nicht rechtmäßig verfügt war, dem Herrn gehörte.[10]

Scheidet somit die Möglichkeit aus, das Spolienrecht aus der Unfähigkeit des Geistlichen zu letztwilligen Verfügungen abzuleiten, und kann auch kein Gedanke daran sein, daß der Staat die Geistlichen ihres Standes wegen in ihrer persönlichen Freiheit irgendwie behindert hätte, so scheint jede Erklärung oder gar rechtliche Begründung der Sitte ausgeschlossen. Der Hauptgrund aber für das bisherige Verkennen der Sachlage liegt in der Selbstverständlichkeit, mit der die Kirche gemäß ihrer Forderung, daß das römisch-kanonische Recht nicht nur für die kirchlichen Anstalten, sondern auch für jeden einzelnen Kleriker zu gelten habe, immer das Testa-

---

er denn seinen Verwandten garnichts von dem, was Gott ihm beschieden habe, hinterlassen wolle; dies sei doch von der kirchlichen Autorität niemals verboten worden (Anselm, Gesta ep. Leod. c. 69 in den MG. SS. 7, $232_{,23}$ ff.).

10. Darauf, daß die Einziehung des Privatvermögens das Ursprüngliche, die des Kirchengutes erst das Sekundäre ist, weisen folgende Nachrichten hin. Das Konzil von Trosly-Breuil i. J. 909 klagte, daß das Kirchengut geraubt werde, als ob es den Geistlichen eigentümlich gehöre; aber auch dann sei gar kein Grund es anzutasten. Noch bezeichnender ist, daß Erzbischof Anselm von Canterbury die Einziehung einiger Kirchengefälle durch den König beim Tode von Bischöfen darauf zurückführte, daß viele Prälaten diese Gelder bisher als ihr Eigentum beansprucht hatten (eo quod illos — scil. denarios — quique pontifices pro suo officio antehac jure proprio vindicabant). In der Tat erreichte Anselm durch die sofortige Ueberweisung dieser Einkünfte an seine Kirche, daß diese Summen bei seinem Tode nicht der Konfiskation verfielen. — In der gleichen Weise suchte auch Anno von Köln seine Kirche sicher zu stellen (s. o. S. 20). — Und auf die Klagen des flandrischen Klerus antwortete Urban II., daß jeder über sein Vermögen nach Belieben verfügen dürfe.

ment als die natürliche Form der Vererbung hinstellt, während dieses dem Volksrechte doch durchaus fremd war. Natürlich handelte es sich dabei nicht um eine bloße Formfrage, sondern die Einführung des Testamentes bedeutete die Ausschaltung gewisser Rechtsbedingungen, die der Kirche den Erwerb aus letztwilligen Verfügungen sehr erschwerten.

Aus der prinzipiellen Verschiedenheit des römischen und germanischen Rechtes[11] erklärt sich zunächst die bisher nirgends genügend beachtete Tatsache, daß das Spolienrecht nur Mobilien und nie Immobilien betraf. Anders als das römische Recht machte das germanische einen scharfen begrifflichen Unterschied zwischen dem Besitz von Liegenschaften und von Fahrnissachen. Während das Eigentum an Grundstücken bereits durch den Abschluß des Rechtsgeschäftes erworben wurde, ohne daß es einer sofortigen Entäußerung des Besitzes bedurfte, lag die Sache bei Fahrnis anders. Hier war die persönliche oder durch Mittelspersonen erfolgende sofortige Uebergabe des Gegenstandes an den Bedachten unerläßlich. Daraus folgt, daß für Liegenschaftsübertragungen an die Kirche eine auch die Interessen des Schenkers befriedigende Form leicht zu finden war, dadurch daß dieser sich den Genuß des Gutes noch für Lebenszeit vorbehielt. Bei Fahrnis dagegen war für die Kirche an umfassende Erwerbungen

11. Die folgende Darstellung stützt sich für das germanische Recht vor allem auf das Werk: Institutionen des deutschen Privatrechtes. Von Dr. Andreas Heusler. 2 Bde.; Leipzig, 1885. 86. Besonders in Betracht kommen davon Kap. 115 (Bd. II, 197 ff.) und Kap. 201 (das. S. 645 ff.). Außerdem sei noch verwiesen auf Fr. v. Hahn, Die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprinzipien (Jena 1856) S. 540-1, 555 und 575 ff. Der ausgezeichnete Aufsatz von Alfred Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germ. Erbrechtes (in der Zeitschr. der Savigny-Stiftg. f. Rechtsg., Germ. Abtlg. Bd. 35, 75-110) streift unser Thema leider nur kurz,

gar nicht zu denken. Selbst auf dem Siechbett, solange noch Lebenshoffnung und Todesfurcht sich die Wage hielten, fiel den meisten ein endgiltiger, unwiderruflicher Verzicht auf ihre Habe zu schwer.[12] Ein Testament aber, d. h. eine schriftliche Erklärung, die erst mit dem Tode Rechtskraft gewann, war für die Kirche wohl immer leicht zu erreichen.

Dazu kam, daß das Testament noch gegen eine andere spezifisch germanische Rechtsanschauung verstieß. Im Gegensatz zum römischen Recht, nach dem jeder die unumschränkte Verfügungsfreiheit über sein Vermögen besaß, kannte das germanische einen weitgehenden Einfluß der Familie. Unbedingt notwendig war die Zustimmung der voraussichtlichen Erben bei der Veräußerung von Liegenschaften, mit Fahrnisgegenständen konnte der Einzelne unter gewöhnlichen Umständen frei und ungehindert schalten. War er jedoch nicht mehr im Vollbesitz seiner Körperkräfte und damit nach germanischer Auffassung fremder Beeinflussung nur zu leicht zugänglich, so trat dies Mitbestimmungsrecht der Angehörigen auch bei Fahrnis in Kraft. Nur einen kleinen Betrag gestattete man mitunter dem Kranken nach freiem Ermessen zu vergeben.[13]

Wenn die Kirche die Giltigkeit der Verfügungen auf dem Krankenbett und den Ausschluß der Familie forderte, so konnte sie sich dafür immerhin auf das römische Recht berufen.[14] Daß ihr letztes Ziel aber nicht die Durchsetzung einer abstrakten Rechtsidee war, sondern einzig die Erleichterung der Schenkungen zu ihren Gunsten, erhellt offenkundig

12. Ein Brief Bernhards von Clairvaux lobt den Bischof Atto von Troyes, weil er anders als die meisten, die ihr Testament erst in den letzten Zügen liegend machen, bereits inter spem vitae metumque positus mortis seine Verfügungen getroffen habe (Migne 182, 127).

13. MG. Const. I, 321,36-38. Vgl. A. Schultze S. 103.

14. Für das Folgende vgl. Heusler 2, 648-9; Schultze S. 105.

daraus, daß man das alte römisch-rechtliche jetzt durch das sogenannte kanonische Testament zu ersetzen suchte, das nicht mehr fünf oder sieben, sondern nur noch zwei oder drei Zeugen enthielt, und das nicht mehr vor einem weltlichen Gericht aufgesetzt wurde, sondern durch einen Geistlichen. Schließlich sollte selbst die einfache mündliche Erklärung eines sterbenden Klerikers vor ein paar zufällig anwesenden Amtsbrüdern Rechtsverbindlichkeit haben, oder die bloße Einsetzung eines Nachlaßverwalters ohne nähere Bezeichnung seiner Aufgabe für genügend erachtet werden. Ja man erklärte überhaupt alle Erbschaftsachen — auch die der Laien — für eine innnere kirchliche Angelegenheit, über die nicht das weltliche, sondern das geistliche Gericht zu entscheiden hatte. Die Scheu vor der Oeffentlichkeit, die sich in alledem kund tat, widersprach germanischem Wesen und Recht durchaus. Ob der Geistliche eine schriftliche Urkunde aufgesetzt hatte oder nicht, war nach der allgemeinen Anschauung der Laien völlig belanglos. Alles Mobiliar, das er nicht zu Lebzeiten persönlich verteilt hatte, galt deshalb als Intestatnachlaß und war als solcher dem Herrn der Kirche verfallen.

Nichts kann falscher sein als die Meinung, diese Einziehungen seien nur der Habgier der Großen entsprungen, die sich die günstige Gelegenheit der Vakanz der Kirche nicht entgehen lassen wollten, um diese nach Herzenslust zu schädigen. Beispiele von Ueberweisungen eines Teiles des beschlagnahmten Nachlasses zu frommen Zwecken von Seiten der „Räuber" sind uns im Verlauf der Ausführungen mehrfach begegnet. Auch das, was uns bisher immer als ein Akt schlimmster Brutalität erscheinen mußte, die Plünderung der Wohnung, während der Geistliche noch im Todeskampfe lag, findet vom juristischen Standpunkt aus seine Erklärung in der Tatsache, daß nach germanischer Anschauung die Dispositionsfähigkeit bereits mit dem Verfall der Körperkräfte erlosch. Für die Beurteilung des eigentlichen Wesens des Spo-

lienrechtes verdient noch ein Punkt besonders hervorgehoben zu werden, daß wir nämlich nie von Seiten der Familienangehörigen ein Wort der Klage darüber vernehmen, obgleich diese doch auch davon betroffen worden sein müßten. Ueber das Verhältnis dieser gesetzlichen Erben zum Grundherrn fehlen Nachrichten leider so gut wie ganz. Ein vereinzeltes Zeugnis ist das Reichshofurteil Friedrichs I. für Verden, wo dem Nachfolger auf dem Bischofsstuhl verboten wird, irgendwelche Ansprüche der Angehörigen seines verstobenen Vorgängers auf dessen Hausgerät zu befriedigen, und der kaiserliche Hof als alleinige Instanz für derlei Wünsche und Forderungen bezeichnet wird.[15] In dieser Bestimmung liegt die Ungiltigkeitserklärung eines alten kanonischen Brauches, und man könnte versucht sein anzunehmen, daß das Spolienrecht seine Spitze überhaupt nur gegen die Kirche gerichtet habe, die sowohl die Intestaterbfolge bei allen Klerikern wie die Ordnung ihrer Erbschaftsangelegenheiten allgemein für sich beanspruchte. Dann wäre die Einziehung des vorhandenen Mobiliars juristisch nur als eine zeitweilige Okkupation zum Zweck der Nachlaßregelung zu betrachten, bei der dann den gesetzlichen Erben ihr volles Recht geworden wäre. Aber auch eine rechtliche Begründung von Eigentumsansprüchen des Herrn ist denkbar. Dabei wäre vor allem wichtig, daß der nächstberechtigte Erbenkreis, die Descenten, bei Geistlichen naturgemäß in Wegfall kam. Die Schutzgewalt aber, die der Herr über den Verstobenen besessen hatte, hätte diesem hinsichtlich der Mobilien in der Erbfolge ein Vorrecht vor Ascendenten und Seitenverwandten gewährt.[16]

---

15. MG. Const. I n. 236 (S. 330-1).

16. Auf die Schutzherrschaft, die alte mundeburde, als alleinigen Grund des Spolienrechtes verwies schon Zöpfl II, 46. Auch sonst gibt es im Mittelalter ein herrschaftliches Erbrecht, das auf der Schutzhörigkeit beruhte. Besonders interessant ist die Parallele des

Wie dem aber auch sein mag, sicher ist, daß die von der Kirche beliebte Darstellung des Spolienrechtes falsch ist. Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß in der Praxis zahlreiche Züge von Roheit und Grausamkeit zutage traten, daß Mißgunst gegen den gewaltig zunehmenden Reichtum der Kirche sich hier oft Luft machte, und daß besonders für die ausführenden Organe nicht selten die niedrigsten Motive maßgebend waren. Dennoch war in diesem Kampfe nicht die weltliche, sondern die geistliche Gewalt der angreifende Teil. Denn was sie forderte, war nicht die Beseitigung eines drükkenden Ausnahmezustandes, der dem Geistlichen — und zwar nur ihm allein — die freie Willensbestätigung raubte, sondern ihr Streben galt der Schaffung eines neuen großen Privilegs, das ihren Reichtum und damit ihre Macht zu mehren bestimmt war. So diente auch hier das Schlagwort der Freiheit dem letzten und höchsten Ziel der Kirche, der Herrschaft.

Spolienrechtes mit dem Hagestolzenrecht, die in der Ehelosigkeit der betroffenen Personen liegt. (Leider sind Belege für dieses Recht aus dem frühen Ma. zur Zeit nicht bekannt. Siehe Brünnek in der Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., German Abt. Bd. 22, 1901, S. 1-48). Doch auch an das Recht des Schutzherrn auf den Nachlaß der Fremden (Brunner, Dt. Rechtsgesch., Bd. 1, 2. Aufl. 1906, S. 401) und der Freigelassenen (a. a. O. S. 143, 361, 362, 363 und 367) sei erinnert. Die Ansicht allerdings, als habe diese Art von Abhängigkeit dem Schutzbefohlenen ohne weiteres die Verfügungsmöglichkeit über sein Vermögen genommen, geht mir zu weit. Das Erbrecht des Herren trat wohl erst ein, wenn keine rechtskräftige letzte Entscheidung des Verstorbenen vorlag. Auch wurde den Kindern oft ein Vorrang in der Erbbefugnis vor dem Herrn zugestanden.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
Kapitel 7: Das Spolienrecht der deutschen Herrscher	16
Schluß: Die Rechtsgrundlagen des Spolienrechts	43

Bericht über Inhalt und Ergebnisse der hier nicht veröffentlichten Kapitel der eingereichten Arbeit.

Kapitel 1: Die ältere Kirchengesetzgebung über die vermögensrechtliche Stellung der Geistlichen unter besonderer Berücksichtigung der Testierfähigkeit.

Die Verfügungsfreiheit des Geistlichen über sein Privatvermögen wurde von der Kirche grundsätzlich nicht angetastet. Er durfte dieses, wenn er wollte hinterlassen; auch wurde beim Fehlen einer rechtskräftigen letztwilligen Entscheidung die gesetzliche Erbfolge der Angehörigen, wofern es nicht Heiden oder Ketzer waren, kirchlicherseits durchaus anerkannt. Bei erbenlosem Tode fiel, wenn wie im oströmischen, ost- und westgotischen Reich ein dahingehendes staatliches Privileg vorlag, der Nachlaß des Geistlichen an seine Kirche. Allerdings war die moralische Beeinflussung zur Hergabe von Geld und Gut für fromme Stiftungen gerade bei den Geistlichen und obendrein beim Nahen des Todes äußerst wirksam. Derartige Vermächtnisse wurden oft einfach als Standespflicht betrachtet. — Die Gesetze zum Schutze des Kirchengutes richteten sich zunächst nur an die Oberen, erst später im Mittelalter, als der Begriff des Rechts auf die Pfründe aufkam, an die Geistlichkeit schlechthin. Kirchengut und Privatvermögen sollten streng geschieden gehalten werden; zur Verwaltung des ersteren durften keine Angehörigen, sondern nur Geist-

liche hinzugezogen werden. Ein Verzeichnis der beim Amtsantritt vorhandenen Bestände sollte eine gewisse Kontrolle der Verwaltung beim Tode ermöglichen. Testamente sowie die Ansprüche der Intestaterben bedurften erst der kirchlichen Genehmigung, damit kein Kirchengut vererbt würde. Falsch ist nun freilich die allgemeine Ansicht, daß der Geistliche über den Amtserwerb gar keine Verfügungsgewalt besessen habe. Fromme Stiftungen daraus wurden ausdrücklich als erlaubt bezeichnet.

Kapitel 2: Die Ausschreitungen des Klerus bei Eintritt einer Vakanz und die kirchlichen Schutzmaßnahmen.

In einer eingehenden Kritik der juristischen Dissertation von Eisenberg, Das Spolienrecht in seiner Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II., Marburg 1896 wird die Bedeutung einiger Konzilsbeschlüsse des 5.—7. Jahrhunderts aus Gallien und Spanien erläutert, die die Plünderung der bischöflichen Wohnung durch den Klerus zu verhindern suchten. Der Nachbarbischof, der die bei Eintritt der Vakanz vorhandenen Kirchengüter sofort zu verzeichnen hat, ist nicht der Visitator, ebensowenig wie der hier genannte Wirtschaftsbeamte der alteingesessene Oekonom ist. — Die allgemeine Oberaufsicht über verwaiste Kirchen lag zunächst in jedem Falle beim Metropoliten, der später regelmäßig einen Nachbarbischof zum Verweser an seiner Statt bestellte. Für die Fortführung der Vermögensverwaltung während der Vakanz war zunächst das ganze Presbyterium zuständig; als sich dann aber die Geschäftsführung auch zu Lebzeiten des Bischofs in der Hand eines Einzelnen, des Oekonomen, konzentriert hatte, behielt dieser sie natürlich während der Stuhlerledigung allein bei. Bei der Beurteilung der Maßnahmen der spanisch-gallischen Konzilien ist sowohl hinsichtlich der interimistischen Regierung wie der eigentlichen Verwaltung der ältere Zustand der Verfassungsentwicklung zugrunde zu legen. Nur

weil der Metropolit die Aufsicht nicht so gründlich handhaben konnte wie der Visitator, und weil die Vielheit gleichberechtigter, aber durchweg schlecht unterrichteter Verwalter notwendigerweise zu allgemeiner Unordnung führte, hatte es überhaupt zu den heillosen Ausschreitungen kommen können.

Kapitel 3 Die Uebergriffe mächtiger Laien beim Tode eines Bischofs vom 7. bis zum 10. Jahrhundert.

Ein Beschluß des 5. Konzils von Paris (614) scheint zu ergeben, daß bei den Säkularisationen, für die natürlich die Erledigung eines Kirchenamtes der gegebene Zeitpunkt war, die testamentarischen Verfügungen des Verstorbenen oft unbeachtet blieben. Im übrigen lassen die Quellen leider jeden Anhaltspunkt dafür vermissen, wer die Peiniger der vakant werdenden Kirchen eigentlich waren, und welche Gründe sie zu ihrem Vorgehen bewogen.

Kapitel 4: Das Spolienrecht an den Niederkirchen.

Am Ende des 9. und am Beginn des 10. Jahrhunderts wenden sich einige deutsche Konzilien gegen die Ansprüche der Grundherrn auf den Nachlaß ihrer Eigengeistlichen, ohne jedoch mit ihren Verboten durchzudringen. Sowohl die Bischöfe wie die deutschen Könige waren an den von ihnen gegründeten oder später in ihren Besitz übergegangenen Anstalten im Vollbesitz des Spolienrechtes. In der ursprünglichen Unfreiheit des Eigengeistlichen sucht nun Stutz die eigentliche Wurzel der Sitte; doch kann ihr für die Erklärung der Beerbung von Prälaten auch nach seinen eigenen Ausführungen kaum noch irgendwelche Bedeutung zukommen.

Kapitel 5: Der Kampf gegen das Spolienrecht der Fürsten und die Erfolge der Kirche besonders in Frankreich.

Seit dem Ende des elften Jahrhunderts begann ein entschiedener Kampf der Kirche gegen die Einmischung der weltlichen Gewalt in die Testierfreiheit der Geistlichen, dem

alsbald in einer großen Reihe von Privilegien ein schöner Erfolg beschieden war. Außer von mächtigen Territorialherren liegen auch mehrere Verzichtsurkunden für einzelne Kathedralen von König Ludwig VII. vor. Weniger günstig war die Lage der Kirche dann unter Philipp II. August, der zwar die bisherigen Befreiungen anerkannte und schützte, im übrigen aber in den nicht privilegierten Kirchen auf seinem Rechte bestand.

Kapitel 6: Das Spolienrecht der englischen Könige.

Nach England wurde die Kirchenherrschaft in der Form, wie sie sich auf dem Festland herausgebildet hatte, durch die Normannenfürsten übertragen. Nachdem bereits durch Wilhelm I. der entscheidende Schritt getan war, daß die Vermögensinventur beim Tode eines Prälaten statt durch kirchliche Organe durch Abgesandte des Herrschers geschah, beanspruchten alle englischen Könige bis auf Heinrich II. den bei Eintritt des Todes noch vorhandenen Mobiliarnachlaß als ihr Eigentum. Es war die allgemeine Anschauung der Zeit, daß man über Fahrnis keine Verfügung treffen konnte, die erst nach dem Tode Rechtskraft gewann; alles, was nicht mehr mit eigener Hand verteilt war, gehörte dem Fürsten. Die ersten Bewilligungen der Testierfreiheit stammen von Johann ohne Land.

Bücherverzeichnis.

I. Quellen- und Regestenwerke.

Asseb. UB. = Asseburger Urkundenbuch. 3 Teile. Hannover 1876-1905. Teil 1 und 2 hsgg. von J. v. Bocholz-Asseburg; Teil 3 von E. v. d. Asseburg.

Beyer = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Hrgg. von Heinrich Beyer. 3 Bände. Koblenz 1860-74.

B.-F. = J. F. Böhmer, Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs. . . 1198-1272. Neu hsgg. und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann. 2 Bände. Innsbruck 1891 und 1901.

Böhmer, Acta imp. = Acta imperii selecta. Gesammelt von Joh. Fr. Böhmer. Hsgg. aus seinem Nachlasse. Innsbruck 1870.

Cod. dipl. Sax. reg. = Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Hsgg. von E. G. Gersdorf u. a. 1. Hauptteil: Abt. A. 3 Bände; Abt. B. 3 Bände. 2. Hauptteil. 18 Bände. Leipzig 1864 ff.

Corp. jur. can. = Corpus juris canonici. Editio Lipsiensis secunda. Post Aem. Lud. Richteri curas instruxit Aemilius Friedberg. 2 Bände. Leipzig 1879-81.

Corp. jur. civ. = Corpus juris civilis. Editio stereotypa. 3 Bände. Berlin. Band 1: Institutiones. Recognovit P. Krüger. Digesta. Rec. Mommsen. Band 2: Codex Justinianeus. Rec. P. Krüger. Band 3: Novellae. Rec. R. Schoell.

Font. rer. Austr. = Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Hsgg. von der Hist. Kommission d. k. Akademie der Wissenschaften in Wien. 1. Abteilung: Scriptores. Band 1-9[1]. 2. Abteilung: Diplomataria et acta. 67 Bände. Wien 1855 ff.

Huillard-Bréholles = Historia diplomatica Friderici secundi. Collegit J. L. A. Huillard-Bréholles. 6 Bände in 12 Teilen nebst Einleitungsband. Paris 1852-1861.

J.-L. = Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum 1198. Edidit Phil. Jaffé. Editionem 2. auspiciis G. Wattenbach curaverunt Löwenfeld, Kaltenbrunner, Ewald. 2 Bände. Leipzig 1885-88.

Knipping = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Band 2 und $3^{1\,2}$ von Dr. Richard Knipping. Band 4 von Kisky. Bonn 1901-15 (= Publik. d. Ges. für rhein. Geschichtskunde 21).

Lacomblet = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Aus den Quellen hsgg. von Theod. Jos. Lacomblet. 3 Bände. Düsseldorf 1840-58.

Mansi = Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Editio novissima ab Joanne Dominico Mansi. 31 Bände. Florenz und Venedig 1759-98. Editio iterata. Paris 1900-06.

Meckl. UB. = Mecklenburgisches Urkundenbuch. Hsgg. von dem Verein für mecklenb. Geschichte und Altertumskunde. 24 Bände. Schwerin 1863-1913.

Meyer v. Knonau = St. Gallische Geschichtsquellen. Neu hsgg. durch G. Meyer v. Knonau. Band 3: Ekkeharti IV. casus Sancti Galli. St. Gallen 1877.

MG. = Monumenta Germaniae historica. 500-1500. Edicit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Berlin 1819 ff. Die Sammlung gliedert sich in mehrere Abteilungen. In Betracht kommen hier:

— SS. = Scriptorum tomi 1-30 in Folio; 31 und 32 in 4^{0}.

— Const. = Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Band 1-5 und 8^{1}. 1893 ff.

Migne = Patrologiae cursus completus. Serius secunda, in qua prodeunt . . . patres ecclesiae Latinae. Accurante J. P. Migne. 221 Bände. Paris 1844-55.

Mon. Boica = Monumenta Boica. Hsgg. von der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Band 1-15, 47, 49, 53. München 1763 ff.

Stumpf = Die Kaiserurkunden des 10., 11. 12. Jahrhunderts. Chronologisch verzeichnet von K. F. Stumpf-Brentano. Innsbruck 1865-83 (= Die Reichskanzler des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Band 2).

Winkelmann, Acta imp. = Acta imperii inedita. Hsgg. von Eduard Winkelmann. 2 Bände. Innsbruck 1880-85.

Wirt. UB. = Wirtembergisches Urkundenbuch. Hsgg. von dem Königl. Staatsarchiv in Stuttgart. 11 Bände. Stuttgart 1849-1913.

II. Fachschriften.

Berchtold = Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland von Friedrich II. bis Rudolf von Habsburg. Staatsrechtlich erörtert von Jos. Berchtold. München 1863. S. 65-73 und 128-131.

Doeberl = Monumenta Germaniae selecta . . . Edidit Dr. M. Doeberl. 4. Bändchen, München 1890, S. 213 und 215.

Eichhorn =Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Von Karl Friedrich Eichhorn. 2. Teil, 5. Aufl. Göttingen. 1843, S. 519-521.

Eisenberg = Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis auf Friedrich II. Jurist. Diss. von Eisenberg. Marburg 1896.

Ficker = Das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut n. 39 in den Sitzungsberichten der K. Akademie der Wissenschaften zu Wien; phil.-hist. Klasse Band 72, 1872, S. 387-390.

Frey = Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern. Von Carl Frey. Berlin 1881. S. 41 Anm. 5, 42-45, 84 und 93.

Friedberg, de fin. = De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio . . . Dissert. von Aem. Friedberg. Leipzig 1861, S. 220-226.

— Lehrb. = Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Von Emil Friedberg. 6. Aufl. Leipzig 1909. S. 600 ff.

— Spol. = Artikel: Spolienrecht in der Realencyklopädie für protestantische Theologie. In 3. Aufl. hsgg. von Dr. Albert Hauck. 18. Band, Leipzig 1906, S. 681-686.

Giesebrecht = Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Von Wilh. v. Giesebrecht. 6. Band hsgg. und fortgesetzt von B. v. Simson, Leipzig 1895, S. 58-9, 119-120 und 636-7.

Hauck = Kirchengeschichte Deutschlands. Von Dr. Albert Hauck, 4. Teil, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1913. Siehe: Index.

Krabbo = Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. Von Hermann Krabbo. Berlin 1901. S. 3-5, 11-13, 15-16, 29, 47, 60 Anm. 1, 67-68.

Mayer = Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von E. Mayer. München 1884. S. 15 Anm. —19.

Meibom = Opuscula historica varia. Helmstädt 1660. S. 441-454: Dissertatio super quodam antiquo et antiquato caesarum Germanicorum jure in decendentium praelatorum relictis possessionibus. Wieder abgedruckt in: Rerum Germanicarum tomi 3. Edidit Henr. Meibomius junior. Helmstädt 1688. Band 3; S. 185-190.

Planck = Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Von Dr. G. J. Planck. 4. Bandes 2. Abschnitt, Hannover 1807, S. 101-113.

Raumer = Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Von Friedrich v. Raumer. Band 6, 4. Aufl. Leipzig 1872, S. 116 ff. und 128-131.

Scheffer-Boichhorst = Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Von Paul Scheffer-Boichhorst, Berlin 1866. S. 80-82 und 192 bis 198.

Scholz = Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer. Von Richard Scholz. Leipzig 1886. S. 80-83.

Schröder = Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Von Dr. Richard Schröder. 5. verb. Aufl. Leipzig 1907. Siehe: Register.

Sugenheim = Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Von S. Sugenheim. Berlin 1839. S. 267-315.

Tangl = Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht. Von M. Tangl. Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte Band 33, Hannover und Leipzig 1908, S. 75-94.

Toeche = Kaiser Heinrich VI. Von Theodor Toeche. Leipzig 1867. Siehe: Inhaltsverzeichnis, sowie S. 400 Anm. 3 und 409 (= Jahrbücher der deutschen Geschichte).

Waitz = Der Ursprung des sogenannten Spolienrechtes. Von Georg Waitz. In den Forschungen zur deutschen Geschichte. Band 13, Göttingen 1873, S. 494-502.

Weiland = Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten. Von Ludwig Weiland. S. 264-5. In: Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet. Hannover 1886.

Weise = Königtum und Bischofswahlen im fränkischen und deutschen Reich. Von Dr. Georg Weise. Berlin 1912. Exkurs 3: Zur Frage des Spolien- und Regalienrechtes. S. 140-143.

Werminghoff, Kirchenvf. = Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Von Dr. Albert Werminghoff. Hann. und Leipzig 1905, S. 186-7.

—, Verfg. = Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1913. S. 58 (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, Hsgg. von Meister. 2. Reihe, Abt. 6).

Winkelmann, Phil. = Philipp von Schwaben und Otto IV. von Wittelsbach. Von Eduard Winkelmann. Band 1, Leipzig 1873, S, 87, 89, 297, 328 Anm. 2, 334, 385 Anm. 1 (= Jahrbücher der deutschen Geschichte).

—, Otto = dasselbe. Band 2, Leipzig 1878, S. 103 Anm. 3, 144, 150, 343, 434.

—, Friedr. = Kaiser Friedrich II. Von Eduard Winkelmann. 2 Bände. 1889-97. Band 1, S. 56, 57 Anm. 1, 64-5.

Zoepfl = Altertümer des deutschen Reichs und Rechts. Von Dr. Heinrich Zöpfl. 2. Band, Leipzig und Heidelberg 1860, S. 45-46.

Zs. f. Phil. = Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. 23. Jahrgang, 1837, S. 192-201 und 24. Jahrgang, 1838, S. 232-238.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Friedrich Prochnow, evangelischen Bekenntnisses, am 17. August 1890 zu Berlin als Sohn des Kaufmanns Emil Prochnow und seiner Ehefrau Therese geb. Prochnow. Nachdem ich Michaelis 1908 auf dem Königl. Luisengymnasium das Zeugnis der Reife erhalten hatte, widmete ich mich auf der Universität besonders dem Studium des Deutschen und der Geschichte, zunächst bis Ostern 1909 in meiner Vaterstadt, dann bis Ostern 1910 in Jena, schließlich wiederum in Berlin. Hier bestand ich die Promotionsprüfung am 18. Juni 1914. Von meinen akademischen Lehrern nenne ich an erster Stelle die Herren Professoren Hintze und Dietrich Schäfer, in deren historischen Vorlesungen und Uebungen mir reiches Wissen und wertvolle Anregungen geboten wurden. Vor allem Herrn Professor Schäfer, der mich auf das Thema der vorliegenden Arbeit hinwies, spreche ich für sein vielfach bewiesenes Wohlwollen meinen ehrerbietigsten Dank aus. Im übrigen waren von Einfluß auf meine Studien noch Vorlesungen oder Uebungen bei folgenden Herren Dozenten: Keutgen (Jena), Krabbo, Michels (Jena), Roethe, Erich Schmidt †, Tangl.